354.37
A ℓ 1r

UNIVERSITY OF
ILLINOIS LIBRARY
AT URBANA-CHAMPAIGN
CLASSICS

Digitized by the Internet Archive
in 2013

http://archive.org/details/derrmischesenat00albr

16 S 14

Jahres-Bericht

über das

Gymnasium an der k. k. Theresianischen Akademie

während des Schuljahres

1851—52.

Von

dem Direktor

Dr. Aloys Capellmann.

Voran geht eine Abhandlung von Professor J. Benedikt Albrecht:

„Der römische Senat.“

Wien.

Druck von Anton Schweiger, Laimgrube an der Wien Nr. 24, nächst dem Theater.

1852.

Wie mancherlei indessen die Institutionen des römischen Staates waren, so viel steht unzweifelhaft fest, daß die innerste Triebkraft in der Weisheit seines Senates lag, welcher nebst der Bürgerschaft durch seine verfassungsmäßigen Rechte dem Königthume Schranken setzte [3]), welcher besonders in den Zeiten der Republik umsichtig, fest und unerschütterlich in seinen Planen, ernst und ruhig alle Verhältnisse beherrschte und in einer Würde und Hoheit sich darstellte, die ihn einer Versammlung von Königen vergleichen ließ [4]).

Wenn es nun der Schreiber dieses Aufsatzes unternimmt, eine kurzgefaßte Geschichte des römischen Senates zu bieten, so tritt er keineswegs mit der Anmaßung vor die Öffentlichkeit, nach den großartigen Leistungen und Forschungen eines Niebuhr, Walter, Becker und anderer Gelehrten, welche die Geschichte des römischen Volkes und Rechtes mit eben so viel Gründlichkeit als Scharfsinn bearbeitet haben, noch etwas Neues oder Berichtigendes zu Tage zu fördern, noch auch mit dem Anspruch auf allseitige Erschöpfung und Vollständigkeit des reichen Gegenstandes, sondern er bescheidet sich gern mit dem pädagogischen Zwecke, seinen Schülern die Übersicht über die Gestaltung des römischen Staatslebens nach dieser Seite hin zu erleichtern, und hofft vielleicht auch manchem andern geneigten Leser es zu Danke zu machen. Vorausgeschickt noch, daß die natürlichste Eintheilung der römischen Geschichte nach den drei Hauptepochen der Verfassung, Königthum, Republik und Kaiserreich beibehalten, und über Zusammensetzung, innere Einrichtung und Wirksamkeit des Senates in jeder dieser Perioden das Wesentlichste besprochen werden soll, kann er sofort zur Sache selbst schreiten.

A. Zur Zeit der Könige.

Zwei Ansichten stehen sich in Betreff der Zusammensetzung des Senates gegenüber und ringen nach Anerkennung, obschon bei dem dichten Nebel, der über die alte Geschichte Roms ausgebreitet ist und uns die klare Anschauung benimmt, wohl schwerlich eine sichere Einsicht zu hoffen ist. Die eine, deren Vorkämpfer Niebuhr ist, sieht in der Einsetzung des Senates eine Vertretung des Volkes und zwar insbesondere der ursprünglichen 100 Geschlechter, so daß jede Gens ihren Decurio in den Rath geschickt habe. Mag jedoch auch aus der allgemeinen Erscheinung einer solchen Staatsbehörde in allen Städten und Staaten um das Mittelmeer der Schluß gezogen werden, daß die Einsetzung des römischen Senates nicht als ein freiwilliger, kluger Beschluß des Gründers der Stadt aufgefaßt werden soll; so scheint darum die Annahme, als wären die gentes allein, ohne Mitwirkung des Königs zur Zusammenstellung des Senates berechtigt gewesen, nicht durch die bloße Analogie gesichert, und die Stelle bei Livius I. 8., quum jam virium haud poeniteret, consilium deinde viribus parat, centum creat senatores, läßt die Sache ebenfalls unentschieden. Die mühsame, spitzfindige Berechnung bei Dionys ist wohl nicht mehr als eine eitle Erfindung, um die Zahl von 100 Senatoren mit der von 30 Curien in Übereinstimmung zu bringen [5]).

---

[3]) Cic. de re p. II. 6. Romulus primum vidit iudicavitque idem, quod Spartae Lycurgus paulo ante viderat, singulari imperio et potestate regia tum melius gubernari et regi civitates, si esset optimi cuiusque ad illam vim dominationis adiuncta auctoritas. Dionys. II. 12. *Ῥωμύλος βουλευτὰς εὐθὺς ἔγνω καταστήσασθαι, μεθ' ὧν πράττειν τὰ κοινὰ ἐμελλεν... Ἑλληνικὸν δὲ ἄρα καὶ τοῦτο ἦν τοῖς γοῦν βασιλεῦσιν, ὅσοι τε πατρίους ἀρχὰς παρελάβοιεν, καὶ ὅσους ἡ πλῆθὺς αὐτὴ καταστήσαιτο ἡγεμόνας, βουλευτήριον ἦν ἐκ τῶν κρατίστων, ... καὶ οὐχ, ὥσπερ ἐν τοῖς καθ' ἡμᾶς χρόνοις, αὐθάδειες καὶ μονογνώμονες ἦσαν αἱ τῶν ἀρχαίων βασιλέων δυνασεῖαι.*

[4]) Liv. IX. 17. Senatus ille, quem qui ex regibus constare dixit, veram speciem Romani senatus cepit.

[5]) Dionys. II. 12. *ἐποιεῖτο (Ῥωμύλος) αὐτῶν (βουλευτῶν) τοιάνδε τὴν διαίρεσιν. αὐτὸς μὲν ἐξ ἁπάντων ἕνα τὸν ἄριστον ἀπέδειξεν, ᾧ τὰς κατὰ πόλιν ὥρτο δεῖν ἐπιτρέπειν οἰκονομίας, ὅτε αὐτὸς ἐξάγοι στρατιὰν ὑπερόριον*

Mit größerer Wahrscheinlichkeit tritt dagegen die andere Ansicht auf, welche in der königlichen Zeit dem Könige die durchaus freie Wahl des Senates sichern will, ohne diesem das Recht der Selbstergänzung oder den Curien und Gentes irgend welchen Einfluß auf die Wahl einzuräumen. Die Menge der zum Beleg angeführten Stellen würde allerdings einen entscheidenden Ausschlag geben, wenn sie nicht großentheils auf die willkürliche Herrschaft des Tarquinius Superbus sich bezögen, der ja eben, der alten Einrichtung zuwider, jene Mitwirkung der Curien von sich gewiesen hatte. Der Beweis mit Berufung auf Stellen der Art, wie Dionys. IV. 42., *ἐπεὶ δὲ διέφθειρε τὸ κράτιστον τῆς βουλῆς μέρος θανάτοις τε καὶ ἀειφυγίαις, ἑτέραν βουλὴν αὐτὸς κατεχήσατο, παραγαγὼν εἰς τὰς τῶν ἐκλιπόντων τιμὰς τοὺς ἰδίους ἑταίρους*, ist demnach nicht so stichhaltig, als es dem ersten Anblicke nach scheinen dürfte. Selbst die vielbesprochene Stelle bei Sextus Pompejus Festus: »Præteriti senatores quondam in opprobrio non erant, quod, ut reges sibi legebant sublegebantque, quos in consilio publico haberent, ita post exactos eos consules quoque et tribuni militum consulari potestate coniunctissimos sibi quosque patriciorum et deinde plebeiorum legebant, donec (Ovinia) potestas tribunicia intervenit, qua sancitum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiati (iurati) in senatu (senatum) legerent; quo factum est, ut, qui præteriti essent, ut loco moti haberentur ignominiosi« ließe sich am Ende aus dem Bestreben erklären, die Einrichtungen der Republik nicht als neue gelten zu lassen, sondern ihren Grund schon in der Zeit der Könige zu suchen. Ist es überhaupt unmöglich, in so fern gelegenen Verhältnissen einen klaren Blick zu gewinnen, so dürfte es erlaubt sein, die beiden widerstreitenden Ansichten zu vereinbaren, und weder die Ausschließlichkeit der freien Wahl durch den König, der auf eine wachsende Aristokratie gewiß Rücksicht nehmen mußte, noch die vom königlichen Willen ganz unabhängige Vertretung der Geschlechter als das ursprüngliche Verfahren bei der Zusammensetzung des Senates anzunehmen.

Ueber den Ursprung des Namens kann man sich unbedingt den Erklärungen der Alten anschließen, welche ihn entweder als eine einfache Uebertragung aus dem Griechischen, der spartanischen *γερουσία*, darstellen, wie Cic. de re p. II. 28. (Lycurgus *γέροντας)* Lacedæmone appellavit, nimis is quidem paucos, XXVIII, quos penes summam consilii voluit esse, cum imperii summam rex teneret. Ex quo nostri idem illud secuti atque interpretati, quos senes ille appellavit, nominaverunt senatum, oder mit dem Alter, dem größeren Ansehen, dem Geschlechtsadel der Gewählten in Zusammenhang bringen. So Festus: »Senatores a senectute dici satis constat,« und Dionys. II. 12. *»τοῦτο τὸ συνέδριον Γερουσίαν βούλεται δηλοῦν· πότερον δὲ διὰ γῆρας τῶν κατελθόντων εἰς αὐτὸ ἀνδρῶν, ἢ δι' ἀρετὴν ταύτης ἔτυχε τῆς ἐπικλήσεως, οὐκ ἔχω τὸ ἀσφαλὲς εἰπεῖν· καὶ γὰρ τοὺς πρεσβυτέρους καὶ ἀρίστους Γέροντας εἰώθασιν οἱ παλαιοὶ καλεῖν.«* Der den Senatoren Ehren halber beigelegte Name Patres [6]) mag uranfänglich wohl nicht ihnen allein, sondern überhaupt gewissen bevorrechteten Familien, die sich trotz der gemeinschaftlichen Herkunft und Sprache durch die größere Theilnahme an den Sorgen für die erste Einrichtung ihrer Niederlassung erhalten hatten und

(Hüllmann Röm. Grundverfassung macht die gewiß willkürliche Bemerkung, der Oberbeamte des ganzen Staates habe mit dem Amtsnamen Rex als der Hunderiste an der Spitze der 99 Senatoren gestanden, übersieht also den princeps, zugleich præfectus urbis, den Dionys hier meint) *τῶν δὲ φυλῶν ἑκάστῃ προσέταξε τρεῖς ἄνδρας ἑλέσθαι . . . μετὰ δὲ τοὺς ἐννέα τούτους ἑκάστῃ φράτρᾳ πάλιν ἑκέλευσε τρεῖς πατρικίων ἐπιλέξαι τοὺς ἐπιτηδειοτάτους· ἔπειτα τοῖς πρώτοις ἐννέα τοῖς ὑπὸ τῶν φυλῶν ἀποδεχθεῖσι τοὺς ἐννενήκοντα προσθεῖς, οὓς αἱ φράτραι προεχειρίσαντο, καὶ τούτων ὃν αὐτὸς προεῖρηνεν ἡγεμόνα ποιήσας τὸν τῶν ἑκατὸν ἐξεπλήρωσε βουλευτῶν ἀριθμόν.* Dieser Wahlmodus ist ganz unmöglich: denn einmal beruht er auf dem augenscheinlichen Irrthum, als ob gleich anfänglich 30 Curien und 3 Stämme bestanden hätten, ein Irrthum, den er mit Livius theilt I. 13. quum populum in curias triginta divideret, nomina earum (Sabinarum mulierum) curiis imposuit; dann konnte er nach der Vereinigung der Stämme und bei vermehrter Senatorenzahl um so weniger in Anwendung gebracht werden. Dionys zeigt hier seinen klügelnden Witz, der nicht selten an ihm zu finden ist.

[6]) Liv. I. 8. Patres certe ab honore, patriciique progenies eorum appellati.

die in Ansehung ihrer altherkömmlichen Rechte mit den ältesten attischen Eupatriden des Theseus verglichen werden können, als besondere Auszeichnung zugekommen sein.

Eben so wie die Frage nach der Art der Zusammensetzung, ist auch die nach der numerischen Stärke des römischen Senates, nur durch Hypothesen zu beantworten. Was hier die Verwirrung groß macht, sind theils die verschiedensten Angaben bei den Schriftstellern, theils ist es die einmal schon unter Romulus, dann unter Tarquinius Priscus erfolgte Vermehrung, oder wie Cicero von letzterem sagt, Verdoppelung des Senates [7]). Abgesehen von der ganz unwahrscheinlichen Angabe Plutarchs, der 150 Senatoren unter Romulus kennt, eine Zahl, welche auch Dionys zwar nur als eine ihm weniger glaubwürdige Nachricht (II. 47.) anführt, scheint als das sicherste Ergebniß Folgendes aufgestellt werden zu dürfen: Der Ramnische aus 100 Köpfen bestehende Senat des Romulus erhielt nach dem Frieden mit Titus Tatius einen Zuwachs von 100 Tities, während der politisch tiefer gestellte Stamm der Luceres vor der Hand noch ausgeschlossen blieb, obschon es einerseits unbegreiflich ist, durch welch große Verschuldung dieser dritte Stamm, welcher ja nach Festus [8]) den Ramnes gegen die Sabiner Hülfe geleistet hatte, auf so lange hinaus der Isopolitie hätte entbehren sollen, andererseits auch das Schweigen des Livius über diese Vermehrung manches Bedenken erregen mag [9]). Ist aber der Bestand des Senates schon durch Romulus auf 200 Mitglieder gebracht worden, so kann bei dem Umstande, daß sich die Zahl von 300 Senatoren in den heller werdenden Zeiten als allgemein überliefert und beglaubigt vorfindet, der Zuwachs unter Tarquinius Priscus unmöglich eine Verdoppelung desselben, wie Cicero meint, gewesen sein, es müßte dann entweder nach der Angabe des Livius eine Erhöhung bloß auf 200 angenommen, oder an der Plutarchischen Ziffer von 150 festgehalten, oder wohl gar eine Erhöhung auf 400 aufgestellt werden. Indessen läßt sich die Ciceronische Stelle noch so erklären, daß der Ausdruck patres, dieser so schwankende und wenigstens in den ältesten Zeiten nicht scharf begränzte Begriff, nicht auf die Senatoren beschränkt, sondern mit erweitertem Umfange auf die von Tarquinius Priscus unter die Zahl der Geschlechter aufgenommenen Plebejer ausgedehnt wird [10]), aus denen, als den patribus minorum gentium, die nöthige Zahl der Senatoren, ob 200, 150 oder 100, kann jetzt gleichgiltig sein, ausgehoben wurde, so daß also patres hier in weiterer Bedeutung als patricii, als gentes zu fassen sind.

War einmal der Senat in dieser Gestalt und in seiner Eigenschaft als oberste berathende Behörde constituirt, so blieb er es, ohne weder durch die Servianische Verfassung noch durch die Einführung der Republik in seinen wesentlichen Grundlagen gestört und abgeändert zu werden. Und zwar stand er da als eine mit ausgedehnten Befugnissen, mit einem weiten, besonders die auswärtigen Angelegenheiten umfassenden Wirkungskreise, ja selbst mit einem nicht unerheblichen Einflusse auf die inneren Angelegenheiten, auf Gesetzgebung und Verwaltung

---

[7]) Cic. de re p. II. 20. Isque ut de suo imperio legem tulit, principio duplicavit illum pristinum patrum numerum, et antiquos patres maiorum gentium appellavit, quos priores sententiam rogabat; a se adscitos minorum.

[8]) Festus: Lucrenses et Lucercs, quæ pars tertia populi Romani est, a Tatio et Romulo appellati sunt a Lucero, Ardeæ rege, qui auxilio fuit Romulo adversus Tatium bellanti.

[9]) Nach dem Tode des Romulus giebt er nämlich die unveränderte Zahl von 100 Senatoren an. I. 17. Ita rem inter se centum patres consociant.

[10]) Daß die Tribus und daher wohl auch die gentes verdoppelt wurden, bezeugt Festus: civitas Romana in sex distributa partes in primos secundosque Titienses, Ramnes, Luceres. Für diese Auffassung der Stelle Cicero's spricht auch Dionysius II. 47: *Καταράντων δὲ τῶν πραγμάτων ἔδοξε τοῖς βασιλεῦσιν, ἐπειδὴ πολλὴν ἐπίδοσιν εἰς ὄχλου πλῆθος εἴληφεν, διπλάσιον τοῦ προτέρου ποιῆσαι τὸν τῶν πατρικίων ἀριθμόν· ..... ἐξ ὧν ἑκατὸν ἄνδρας, οὓς αἱ φράτραι προεχειρίσαντο, τοῖς ἀρχαίοις βουλευταῖς προσέγραψαν.* Daraus folgt, daß es gar nicht nöthig ist an eine Verdoppelung des Senates zu denken, wo nur von einer Verdoppelung der Tribus und der Geschlechter die Rede ist, ferner, daß es unstatthaft ist die gentes minores bloß von den minder berechtigten Luceres zu verstehen, diese erst durch Tarquinius Priscus in den Staat gelangen zu lassen, endlich eine ganz gleiche Betheiligung aller 3 Stämme an der Zusammensetzung des Senates durch je 100 anzunehmen.

ausgestattete Behörde, die, wenn auch in ziemlich abhängiger Stellung von dem Könige, dem das Recht der Zusammenberufung und des Vortrages zusteht, doch im Bewußtsein ihrer Unentbehrlichkeit und ihrer verfassungsmäßigen Einsetzung einen Achtung gebietenden Rang behauptete. Fließen auch die Quellen spärlich, aus denen wir Belege für die Ausübung ihrer Rechte schöpfen könnten, so läßt sich doch auf indirektem Wege die Theilnahme des Senates am Beginnen eines Krieges nachweisen. Denn der Einwilligung und Beschlußfassung des Senates wird in den Formeln der Kriegsankündigung ausdrücklich gedacht; und gerade die Verletzung der staatsrechtlichen Formen, gerade die Umgehung des Senates bei Vertrags- und Friedens-Abschlüssen ist es, was dem Tarquinius Superbus als verfassungswidriges Verfahren zum Vorwurfe gemacht wird [11]). Ist also dem Senate ein wichtiger Platz zur Seite des Königes in äußeren Angelegenheiten nicht abzusprechen, so ist es ganz der Natur einer berathenden Behörde, eines obersten Consiliums gemäß auch in Fragen der inneren Politik, in der Gesetzgebung und Verwaltung ein Wort mitzusprechen, so daß gewiß ohne seine Einstimmung keine beliebige Vertheilung des ager captivus vorgenommen, keine neue Kriegssteuer willkürlich ausgeschrieben oder verrechnet werden durfte. Freier wird die Verfügung des Königes über die Kriegsbeute gewesen sein, so wenig als sich eine Spur von Controle über die Verwaltung des Staatsvermögens vor der Einführung der republikanischen quæstores ærarii vorfindet.

Endlich ist noch des Einflusses zu gedenken, welchen der Senat bei der Thronerledigung bis zur Bewerkstelligung einer neuen Wahl ausübte. Denn mochte ihm auch nach dem Tode des Romulus der usurpatorische Gedanke die Gewalt an sich zu reißen und als eine oligarchische Behörde von je 10 Mann die Herrschaft über Rom zu führen, durch die kräftige Einsprache des Volkes verleidet und vereitelt worden sein [12]), so behielt er nichtsdestoweniger das Recht mittelst eines Beschlusses die Patrizier zur Wahl des Interrex zusammen zu berufen [13]), in Vereinbarung mit diesem, oder richtiger gesprochen, mit dessen von ihm selbst bestimmten Nachfolger und nach gepflogener Berathung über die Königswahl, die auch den Senat mit in sich begreifende Volksversammlung zu halten, von deren Suffragien die endliche Entscheidung abhing.

B. Zur Zeit der Republik.

Schwere Gewitterwolken stiegen über den Häuptern der Senatoren auf, als Tarquinius Superbus durch ein ungeheures Verbrechen sich den Weg zum Throne gebahnt hatte. Entkleidet man die Sage von

[11]) Liv. I. 49. Hic enim regum primus traditum a prioribus morem de omnibus senatum consulendi solvit: domesticis consiliis rem publicam administravit: bellum, pacem, fœdera, societates per se ipse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus fecit diremitque. Dionys. IV. 42. οὐδὲ τούτοις (den von ihm selbst eingesetzten Senatoren) *μέντοι τοῖς ἀνδράσιν ἐπέτρεπεν οὐδὲν οὔτε λέγειν, ὅ τι μὴ κελεύοιεν αὐτός.*

[12]) Lic. de re publ. II. 12. Cum ille Romuli senatus, qui constabat ex optimatibus, tentaret post Romuli excessum, ut ipse gereret sine rege rem publicam, populus id non tulit.

[13]) Denn daß die stehende Redensart, res ad patres redit, oder was fast gleichbedeutend ist, auspicia ad patres redeunt, wie z. B. bei Liv. I. 32. Mortuo Tullo res, ut institutum iam inde ab initio erat, ad patres redierat, hique interregem nominaverant, nicht den Senat, sondern die Körperschaft der Patrizier angehe, hat Becker II. 1. S. 304 überzeugend nachgewiesen. Mit gleich treffenden Beweisen sucht derselbe die Identität der lex curiata de imperio und der patrum auctoritas darzuthun; Liv. I. 17. ut, quum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent, und sind nach ihm die patres hier durchaus nicht der Senat, sondern lediglich die patrizische, in Curien versammelte Körperschaft, bei welcher der zum König Erwählte auf die lex curiata antrug, also eine Versammlung, bestimmt die Huldigung zu leisten, nicht etwa um dem Volke einen Widerruf seiner ersten Wahl möglich zu machen.

diesem Könige des vielen poetischen Schmuckes, so stellt sich als historisch heraus, daß diese Staatsumwälzung nur dem Theile der Bürgerschaft, welcher seine Partei ergriffen hatte, nähmlich den gentes minores der Luceres zu Gute kam, während die beiden ersten Stämme nur zu schwer den Druck einer sonst glänzenden Regierung empfanden. Über die Senatoren der ersten Stämme, welche seinem Vorfahren Servius Tullius bei dessen Verfassungswerke behilflich gewesen waren, erging ein schweres Gericht. Nicht genug, daß Tarquinius die servianische Gesetzgebung, so weit es überhaupt noch thunlich war, abschaffte, daß er den plebejischen Tribus die Zusammenkünfte verbot, sie von der Theilnahme an der Gesetzgebung und der Wahl der Magistrate ausschloß, tastete er auch die Vorrechte der Patrizier an, ließ die härtesten Strafen über jene ergehen, die ihm nicht zu Willen standen, ließ die erledigten Stellen unbesetzt [14]), so daß die noch übrigen in der untergeordnetsten Stellung blieben und bitter enttäuscht, da sie gehofft hatten, es würde die Umwälzung zu ihrem Vortheile ausschlagen, sich in das Unvermeidliche mit klugem Schweigen fügten und günstigere Tage für ihre politische Bedeutsamkeit abwarteten [15]).

Und sie kamen. Denn gerade in dem Zeitpunkte des höchsten Glanzes der Tarquinischen Regierung brach der überspannte Bogen und die verschiedensten Interessen traten zuletzt von allen Seiten her dem Könige feindlich entgegen. Bei der Belagerung von Ardea kam der allgemeine Unmuth, auf's Höchste gesteigert durch den Frevel, der an Lucretia begangen wurde, zum Ausbruche. Ein förmliches Gesetz der Curien schaffte die königliche Würde für immer ab.

Rasch ward jetzt Hand angelegt an das neue Werk der Reorganisation und der Wiederherstellung der Servianischen Verfassung, die wohl überhaupt noch nicht so recht in's Leben getreten war.

Und so wurde denn auch die caedibus regis verwaiste Curie wieder bevölkert und die verringerte Anzahl der Senatoren durch die Aufnahme von angeblich 164 neuen Mitgliedern zur verfassungsmäßigen Zahl von 300 ergänzt [16]). Die neu Aufgenommenen gehörten, wenn auch nicht alle, doch zu keinem geringen Theile der Plebs an; denn es gebot die Politik den Patriziern in einer so schwierigen Zeit, wo die Plebs bereits durch Servius Tullius zum Bewußtsein ihrer staatlichen Berechtigung auf Isopolitie gelangt war, derselben Zugeständnisse im eigenen Interesse zu machen. Verwerflich ist gewiß die entgegengesetzte Meinung des Dionysius, der sich die Aufnahme der Plebejer in den Senat nicht ohne vorläufige Ertheilung des Patriziates denken kann und sich jedenfalls durch die Analogie des Vorganges unter Tarquinius Priscus täuschen läßt; auch ist er leicht durch Livius zu widerlegen, der bei der Wahl des Plebejers P. Licinius Calvus zum tribunus militum consulari potestate, über deren Durchsetzung die Plebs sich als über einen errungenen Vortheil wunderte, von ihm sagt, er habe bisher keine Magistraturen bekleidet und sei nur seit langem Senator gewesen. Der neue Amtstitel, patres (et) conscripti, dessen Gebrauch [17]) in der Ansprache von jetzt an gang und gäbe wird, kennzeichnet den alten und neuen Senat, so daß unter patres die vorgefundenen patrizischen Senatoren, unter conscripti die aus den plebejischen Rittercenturien berufenen und beigeordneten zu verstehen sind [18]); er wurde beibehalten, als er schon längst seine ursprüngliche Bedeutung verloren hatte.

Den Zweifel über die Zuständigkeit der lectio senatus zur Zeit der Könige haben wir oben so zu lösen gesucht, daß wir den Curien wenigstens einige Betheiligung einzuräumen keinen Anstand nahmen. In den Zeiten der Re-

---

[14]) Liv. I. 49. patrum præcipue numero imminuto statuit nullos in patres legere.

[15]) Dionys. IV. 42. *ὠδύροντο μὲν, εἰργειν δὲ τὰ παρόντα ἠναγκάζοντο δύναμιν οὐκ ἔχοντες κωλύειν τὰ πραττόμενα.*

[16]) Liv. II. 1. Brutus cædibus regis deminutum patrum numerum primoribus equestris gradus lectis ad trecentorum summam explevit.

[17]) Liv. V. 12. Ipsa plebes mirabatur, se tantam rem obtinuisse, non is modo, qui creatus erat, vir nullis ante honoribus usus, vetus tantum senator et ætate iam gravis.

[18]) Liv. II. 1. traditumque inde fertur, ut in senatum vocarentur, qui patres quique conscripti essent: conscriptos videlicet in novum senatum appellabant lectos. — Festus: Qui patres, qui conscripti vocati sunt in curiam, quo tempore regibus urbe expulsis P. Valerius consul propter inopiam patriciorum ex plebe adlegit in numero senatorum centum et sexaginta et quatuor. Festus folgt der sicher willkürlichen Zahlenangabe des Valerius Antias.

publik verschwindet jeder Zweifel darüber, und es ist sicher, daß die lectio ganz in die Hände der Consuln gelangte oder beziehungsweise auf die an die Stelle der Könige tretenden Consuln (Prätoren) überging, und daß diese, so oft sie den Census hielten, auch von Neuem die Senatorenliste entwarfen. Als aber in fortschreitender Entwickelung der praktische Geist der Römer nebst dem Gleichgewichte seiner Stände auf dem Wege der Erfahrung auch zu dem Grundsatze von der Trennung der Gewalten gelangt war, und namentlich seit der Rogation des Tribunen C. Canulejus das Geschäft des Census von dem Consulate getrennt wurde, so wurden auch mit der lectio senatus die Censoren betraut. Der Willkürlichkeit und der nach Gunst erfolgten Aufnahme trat eine lex Ovinia (Festus v. Præteriti) entgegen, die mit Bezug auf diese Stelle sehr wahrscheinlich in die Zeit der Kriegstribunen mit consularischer Gewalt fällt und den Censoren die eidliche Verpflichtung (nach der Verbesserung des curiati in iurati) auferlegt ohne Unterschied der Stände, also sowohl aus dem Senatoren- als aus dem Ritter-Stande, sowohl aus den Patriziern als aus den Plebejern die Würdigsten zu erwählen. Wenn gleichwohl keine vornehme Geburt und bloß die freie Abstammung als Bedingung der Wahlfähigkeit aufgestellt wurde, so waren doch die libertini und ihre Kinder von deren Eintritt in eine so glänzende Versammlung ausgeschlossen, und es erregte großes Aufsehen, ja es gab zu gerechter Beschwerde Anlaß, als der Censor Appius Claudius 310 v. Chr. sich über diese Vorbedingung, nämlich freie Geburt und besondere Würdigkeit, hinaussetzte, so daß sein in diesem Punkte gewissenhafterer Amtskollege darüber aus dem Amte trat [19]).

Eine andere Frage betrifft die Bestandtheile des Senates bezüglich ihrer Rangordnung innerhalb ihres Collegiums, und da ist vor Allem die ursprüngliche politische Alleinberechtigung der Patrizier gegenüber den Plebejern festzuhalten, nebstdem die bis in die spätesten Zeiten giltige Formel, Senatores quibusque in senatu sententiam dicere licet, in aller Strenge aufzufassen, weil sie die zwei scharf abgegrenzten Bestandtheile des Senates enthält. Den ersten, mit bestimmtem Vorrange und äußeren Zeichen der Würde ausgestatteten Hauptbestandtheil bilden demnach die eigentlichen, ordentlichen Senatoren im wahren Sinne des Wortes, die förmlich von den Censoren aufgenommenen vollberechtigten patres conscripti, welche beiden ursprünglich verschiedenen Begriffe schon in einen verschmolzen erscheinen. Daher ist auch der Ansicht, nach welcher sämmtliche Staatsbeamten in dem Jahre ihrer Amtsführung Mitglieder dieser Behörde waren und die Erwählung zu den Aemtern schon die zur Mitgliedschaft für das Jahr in sich schloß, sicher nur mit der Beschränkung auf jenes ius sententiæ dicendæ beizupflichten, das den Beamten in ihren Referaten und amtlichen Beziehungen zukam, ohne darum sie auch ordentliche Beisitzer des Senates während ihrer Amtsführung sein zu lassen.

Den zweiten Bestandtheil bilden jene, quibus in senatu sententiam dicere licet [20]). Dieser begreift in der späteren Zeit alle jene, die kraft des von ihnen verwalteten Staatsamtes Zutritt zum Senate hatten. In alter Zeit, wo die Zahl der jährlich aus dem Amte austretenden Magistrate unmöglich zur Ergänzung des Senates ausreichen konnte, mußte wohl die Mehrzahl der neu Eintretenden aus jenen genommen werden, die noch kein öffentliches Amt bekleidet hatten; erst die Vervielfältigung der Magistrate brachte es mit sich, daß der bei jeder lectio nöthige Zuwachs unter den gewesenen Magistraten von der Quästur aufwärts sich vorfand. Der gewöhnliche Hergang und die rechtliche Norm scheint demnach folgende gewesen zu sein: hatten die Censoren unter Beibehaltung des vorgefundenen Bestandes die neuen Mitglieder aufgenommen, wobei sie ohne Grund keinen übergehen

---

[19]) Liv. IX. 29. Ob infamem atque invidiosam senatus lectionem verecundia victus collega magistratu se abdicaverat. IX. 30. Itaque consules, qui eum annum secuti sunt, initio anni questi apud populum, deformatum ordinem prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis præteriti essent negaverunt eam lectionem se, quæ sine recti pravique discrimine ad gratiam et libidinem facta esset, observaturos. Und IX. 46. Appius Claudius senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat.

[20]) So Liv. XXIII. 32. Consules edixerunt, quoties in senatum vocassent, uti senatores quibusque in senatu dicere sententiam liceret ad portam Capenam convenirent.

durften, der seit der letzten lectio ein zum Eintritte befähigendes Amt bekleidet hatte, und war der numerus legitimus [21]) voll, so blieben zwar die überzähligen Exmagistrate, qui in postremis scripti erant, consulares, prætorii, censorii . . . von den Prärogativen und Insignien der alleinberechtigten Senatoren ausgeschlossen, waren also nicht Senatoren im wahren Sinne des Wortes, wie Gellius bestimmt und entschieden sagt: nam et curulibus magistratibus functi, qui nondum a censoribus in senatum lecti erant, senatores non erant, wurden aber gleichwohl stimmberechtigte Beisitzer des Senates mit der Anwartschaft auf den ordentlichen Eintritt bei erfolgter Erledigung von Stellen, und diese sind es eben, welche in der Berufungsformel »quibus in senatu sententiam dicere licet« genannt werden. So wenig die Censoren, wenn kein besonderer Grund zur præteritio vorlag, gewesenen Magistraten den Eintritt in den Senat verweigern durften, so unbestritten war ihr Recht wegen der ihnen zustehenden Sittenaufsicht einerseits nach persönlicher Ueberzeugung den vorgefundenen Senat von unwürdigen Mitgliedern unter Angabe des Grundes zu säubern, andererseits bei der Neuwahl die Ausschließung von unbewährten Männern zu verfügen, wenn sie auch zwischen zwei Censuren Magistrate gewesen waren. Die Öffentlichkeit der Rüge macht es begreiflich, daß die præteriti, die bei der lectio übergangenen, so gut wie die loco moti, die aus dem bestandenen Senate entfernten für beschimpft und ehrlos galten, weil es eben Regel war, daß nur aus gewesenen öffentlichen Beamten der Senat sich ergänzte [22]).

Wie wurde aber die Sache gehalten, wenn sich die nöthige Anzahl gewesener Magistrate zur Ergänzung nicht vorfand, welcher Fall ja eintreten konnte, wenn durch ungewöhnliche, unvorhergesehene Ereignisse eine derartige Verminderung des Senates eingetreten war? Ein spezieller Fall, der einzig in der römischen Geschichte dasteht, giebt uns Antwort auf diese Frage und hält uns gewissermaßen ein Ideal vor, das aber eben die gegebenen Verhältnisse zur Voraussetzung seiner Erreichbarkeit hatte.

Als nach der verhängnißvollen Schlacht bei Cannä, erzählt Liv. XXIII. 22. 23., die Väter für die unter den trostlosen Zeitumständen dringlichsten Angelegenheiten nach menschlicher Weisheit und ruhiger Berechnung Vorsorge getroffen hatten, sahen sie endlich auch die Verwaisung der Curie an und wurden schmerzlich berührt von dem Verluste so vieler ehrenwerthen Männer aus ihrer Mitte, welche theils durch das Schlachtenloos, theils durch einen natürlichen Tod während des letzten Quinquenniums der Censoren L. Æmilius und C. Flaminius dahingerafft worden waren, noch schmerzlicher durch den Mangel an tüchtigen, senatsfähigen Bürgern, der so fühlbar war, daß Sp. Carvilius sogar zur Aufnahme von Latinern in den Senat rathen konnte, denen zunächst das Bürgerrecht zu diesem Zwecke hätte verliehen werden müssen. Voll Unwillen über das Zeitungemäße der Zumuthung, so unzuverlässigen Leuten den Eintritt in den Senat zu gestatten, wurde beliebt den Consul Terentius aus Apulien herbeizurufen, welcher auch sofort erschien und nach einem Senatsbeschlusse den M. Fabius Buteo zum Diktator auf 6 Monate ohne magister equitum bloß zu dem Zwecke des Wahlaktes ernannte. Nachdem dieser erklärt hatte, er würde die Wahl so vornehmen, daß ein Stand dem andern, nicht aber ein Mann dem anderen vorgezogen zu werden scheine, erfüllte er seine Sendung in folgender Weise: Recitato vetere senatu inde primos in demortuorum locum legit, qui post L. Æmilium et C. Flaminium censores curulem magistratum cepissent necdum in senatum lecti essent, ut quisque eorum primus creatus erat: (also hielt er eine bestimmte Ordnung nach Maßgabe der früheren oder späteren Amtsverwaltung ein, was wohl nur durch das Außerordentliche des Falles bedingt ist und nicht zur allgemeinen Regel für ordentliche Wahlen je erhoben wurde) tum legit, qui ædiles, tribuni plebeii quæstoresve fuerant: tum ex iis, qui magistratus non cepissent, qui spolia ex hoste fixa domi haberent aut civicam coronam accepissent. Was aber in diesem Ausnahmsfalle mög-

---

[21]) Der Senat zählte gegen das Ende der Republik über 400 Glieder, wie aus Cic. ad Att. I. 14. zu ersehen ist. Ein numerus legitimus ist gewiß anzunehmen, sonst könnte Dio Cassius XXXVII. 46. nicht sagen: *οἵ τε τιμηταὶ πάντας τοὺς ἐν ταῖς ἀρχαῖς γενομένους ἐς τὸ βουλευτικὸν καὶ ὑπὲρ τὸν ἀριθμὸν ἐσέγραψαν.*

[22]) Liv. XXII. 49. qui eos magistratus gessissent, unde in senatum legi deberent.

lich und zugleich politisch klug war, daß bedeutendes kriegerisches Verdienst eine besondere Berücksichtigung fand, kann keineswegs in strenger Allgemeinheit gefaßt werden, und wir müssen uns um eine andere Art von Ergänzung, um einen dritten Bestandtheil des Senates umsehen, wie er in Friedenszeiten unumgänglich nothwendig war. Da begegnen uns nun die pedarii, deren eigentliches Wesen lange entweder ganz verkannt wurde, so daß man sogar Anstand nahm sie für einen Theil des Senates zu halten[23]), oder die triviale Deutung erfuhr, daß der Name nur ein Spottname gewesen wäre, der ihnen wegen des bloßen ire in sententiam alterius beigelegt worden wäre; dabei wurde ganz vergessen die Frage aufzuwerfen, wer sie waren, welchem Stande oder welcher Klasse sie angehörten, durch welche Rechtsansprüche oder staatliche Anordnung ihnen der Zutritt gestattet war; für die Bezeichnung galt die Unselbstständigkeit des Urtheils als ausreichender Grund. Vor allem Anderen ist folgende Stelle des Festus voranzuschicken: Adlecti dicebantur apud Romanos, qui propter inopiam (Mangel an gewesenen Magistraten) ex equestri ordine in senatorum sunt numero assumpti. Nach dieser Stelle sind also die Ritter, diese principes iuventutis, dieses seminarium senatus, wie sie bei Liv. XLII. 61. wirklich heißen, der Körper, aus welchem sich der Senat ergänzte und die also eine niedere Ordnung von Senatoren bildeten, eben weil ihnen noch keine Amtsverwaltung zu Gute kam, daher auch, da die quæstorii senatores zuletzt um ihre Meinung gefragt wurden, ihre Zustimmung zu der einen oder anderen Ansicht freilich nur durch wirklichen Hintritt zu erkennen geben konnten und in diesem, nicht aber in spottweisem Sinne, als ob sie ihrer Untüchtigkeit wegen keiner besonderen Anfrage wären gewürdiget worden, allerdings pedarii heißen konnten; daher Festus ganz richtig erklärt: Pedarium senatorem significat Lucilius, quum ait: »Agipes vocem mittere coepit, qui ita appellatur, quia tacitus transeundo ad eum, cuius sententiam probat, quid sentiat, iudicat«. Um einen Schritt weiter führt uns Varro, welcher von den fraglichen Senatoren sagt, sie seien equites quidam gewesen, also nicht alle Ritter, eine gewisse Klasse von Rittern. Dieses unbestimmte quidam läßt sich nicht befriedigender lösen als durch genaue Festhaltung einer doppelten Klasse von Rittern, deren Zahl bekanntlich durch Tarquinius Priscus auf 1200 Mann in 3 Doppelcenturien gebracht, durch die Servianische Verfassung aber noch um 12 Centurien aus dem Plebejerstande vermehrt wurde; es ist jedoch neben dem Gemeinsamen des Census der Vorzug der altpatrizischen Geburt und der Dienst mit einem Staatspferde als ein unterscheidendes Merkmal der ersten Ritterclasse im Auge zu behalten. Allerdings war den Rittern der zweiten Classe die Möglichkeit nicht abgeschnitten, in das Patriziat aufgenommen zu werden und hiemit das Staatspferd zu erlangen; immer gab es gleichwohl solche Ritter unter ihnen, welche mit der bloßen Anwartschaft sich vorläufig begnügen mußten und denen also das Vorrücken in die erste Classe erst in Aussicht gestellt war. Es kann, wenn diese Unterscheidung, wie höchst wahrscheinlich, begründet ist, dem equites quidam keine andere Bedeutung unterstellt werden als daß es die Ritter der ersten Classe, die vollberechtigten, altpatrizischen oder in das Patriziat bereits verpflanzten plebejischen Ritter gewesen seien, denen also die Betheiligung am Senate offen stand, während die anderen plebejischen Ritter noch die Zeit ihrer Beförderung innerhalb des Ritterstandes selbst abzuwarten hatten. Schätzbar und wegen der classischen Gelehrsamkeit des Verfassers entscheidend ist folgende Stelle aus des Bischofs von Sevilla Isidorus Originum s. Etymologiarum lib. IX: Primi ordines senatorum dicuntur illustres, secundi spectabiles, tertii clarissimi. Jam inferius quartum aliquod genus non est. Quamvis autem senatoria quisque origine esset, usque ad legitimos annos eques Romanus erat, deinde accipiebat honorem senatoriæ dignitatis. Hier ist nun auf unzweideutige Weise einmal die Rangordnung der Senatore mit ihren Ehrentiteln, nämlich der eigentlichen vollberechtigten

[23]) Dieß ist nun einmal ganz verfehlt. Tacitus nennt sie, wo er von der tiefen Versunkenheit des Senates unter Tiberius spricht, ausdrücklich Senatoren, Ann. III. 65. Tempora illa adeo infecta et adulatione sordida fuere, ut non modo primores civitatis, sed omnes consulares, magna pars eorum, qui praetura functi, multique etiam pedarii senatores certatim exsurgerent foedaque et nimia censerent.

Senatoren als der illustres, dann der stimmberechtigten Beisitzer aus der Zahl der abgetretenen Magistrate als der spectabiles, und endlich der pedarii als der clarissimi ausgesprochen und deutlich gesagt, daß, wiewohl jeder Ritter von vornehmer Geburt, senatoria origine, war, doch der Dienst in der zweiten Klasse der Aufnahme in die erste patrizische Ritterclasse und der Betheiligung an der senatoria dignitas vorausgehen mußte, so daß ihr Eintritt in den Senat nicht erst von bekleideten Aemtern, sondern vom Eintritte in diese erste Ritterclasse abhängig war. Ein weiteres Vorrücken in die zweite Senatorenclasse erfolgte, wenn entweder der pedarius später ein öffentliches Amt verwaltet hatte oder wenn ein Ritter im Falle des Abganges gewesener Magistrate durch die Eingangs erwähnte adlectio, also propter inopiam zum stimmberechtigten Senator der zweiten Classe erhoben wurde.

Ein so wichtiger Staatskörper, wie der Senat war, der, wie wir so eben gesehen, seine Mitglieder sich selbst heranzog, die nach wahrhaft römischer Denkweise erst schweigen, sich selbst prüfen und ihr Urtheil schärfen lernen mußten, ehe sie durch die Stufenfolge der Aemter thatsächlich am politischen Leben Theil zu nehmen berechtiget wurden, mußte auch ein seiner hohen Stellung angemessenes Ansehen haben, das nicht nur die Gesammtheit, sondern auch die einzelnen Senatoren sowohl in Rom als im Auslande genoßen. Unterschieden von der übrigen Bevölkerung als eine höher gestellte Klasse zeichneten sie sich neben dem goldenen Ringe durch die tunica laticlavia, den calceus senatorius mit der elfenbeinernen lunula aus, im Theater stand ihnen die Proedrie zu, und dafür, daß sie auch im Auslande mit einer der maiestas populi Romani entsprechenden Würde auftreten konnten, hatte der Senat selbst gesorgt, indem er den Reisen seiner Mitglieder den Charakter einer Gesandtschaft, libera legatio, verlieh. Die hohe Verehrung, die tiefe Scheu vor dem römischen Namen sicherte den Gesandten Unverletzlichkeit, und wer immer unter diesem Titel reiste, konnte sich jeder Art von Unterstützung und jedes Vorschubes in Besorgung seiner Angelegenheiten versehen. So empfiehlt Cicero ad Fam. XII. 21. dem Proconsul in Afrika, Cornificius, angelegentlich seinen Freund C. Anicius, und macht eben den Umstand geltend, daß dieser legatione libera reise: C. Anicius familiaris meus, vir omnibus rebus ornatus, negotiorum suorum caussa legatus est in Africam legatione libera. Eum velim rebus omnibus adiuves operamque des, ut quam commodissime sua negotia conficiat. . . . idque a te peto, quod ipse in provincia facere sum solitus, ut omnibus senatoribus lictores darem. Als nach der Ermordung Cäsar's Dec. Brutus sich in Rom nicht mehr sicher glaubte, hoffte er, wie er selbst an M. Brutus und C. Cassius schreibt, durch die Fürsprache des ernannten Consuls Hirtius eine solche freie Gesandtschaft zu erlangen, um unter einem ehrbaren Vorwande sich von Rom entfernen zu können. Cic. ad Fam. XI. 1. Cum in his angustiis versarer, placitum est mihi, ut postularem legationem liberam mihi reliquisque nostris (Cæsaris percussoribus), ut aliqua caussa proficiscendi honesta quæreretur.

Eine besondere Auszeichnung, welche man entweder einer Würde oder einem hervorragenden Verdienste erwies, war die des princeps senatus. Es war dies eine vortreffliche Einrichtung, daß unter den Senatoren ein für die ganze Dauer des Lustrums ernannter Oberältester, ein vielerfahrener, verdienter, in der öffentlichen Meinung hochstehender Mann, den der vorsitzende Consul zuerst aufrief, an der Spitze stand, ohne deshalb einen größeren Geschäftskreis angewiesen zu haben oder einen weiter greifenden Einfluß zu üben. Auch ihn wählten die Censoren; konnten sie sich nicht einigen, so entschied das Loos, wer von beiden den ersten Senator und nach ihm die übrigen ablesen sollte. Das Bild einer solchen Wahl zeichnet uns Liv. XXVII. 11. aus der Zeit des zweiten punischen Krieges. Nach geschehener Censorenwahl sollten die Censoren M. Cornelius Cethegus und P. Sempronius Tuditanus den neuen Senat ablesen. Da entstand unter ihnen über den ersten ein Streit. Cornelius behauptete: morem traditum a patribus sequendum, ut, qui primus censor ex iis, qui viverent, fuisset, eum principem legerent. Dieser älteste censorius war damals T. Manlius Torquatus. Sempronius, dem durch das Loos die Lesung zugefallen war, verwahrte sich dagegen und bestand fest auf der entgegengesetzten Ansicht, es dürfte auch ein anderer verdienstvoller Mann gewählt werden, das Herkommen wäre nicht zum unumstößlichen

Grundsatze erhoben, daß nicht zu Gunsten eines um den Staat hochverdienten Mannes einmal davon abgegangen werden könnte. Cui dii, erklärte er, sortem legendi dedissent, ei ius liberum eosdem dedisse deos. Se id suo arbitrio facturum lecturumque Q. Fabium Maximum, quem tum principem romanæ civitatis esse, vel Hannibale iudice, victurus esset. Nach langem Wortwechsel gab endlich Cornelius nach, und die Ablesung, beginnend mit dem Manne des Tages, Fabius, ging sofort ruhig und ganz in der Ordnung von Statten.

Ob in den Zeiten der Republik ein besonderer Census für den Senatorenstand festgesetzt war oder ob überhaupt der Rittercensus genügte, läßt sich nicht genügend nachweisen. Wenn auch das letztere für die älteren Zeiten gelten mag, so scheint diese Gleichheit des Senatoren- und des Ritter-Census doch nur bis auf die Zeiten des C. Gracchus gedauert zu haben; denn als die lex Sempronia iudiciaria das Richteramt auf den damals zuerst constituirten ordo equester, d. h. überhaupt auf Jene übertrug, welche den Census der Ritter, nämlich nicht unter 400.000 Sesterzen besaßen, und sich jetzt erst der Gegensatz des ordo senatorius zum ordo equester herausbildete, so behaupteten die jetzt von den Rittern getrennten senatorischen Familien den Rang über ihnen, und liegt die Annahme nahe, daß für sie von nun an auch ein höherer Census gegolten habe. Einen wenn auch nicht ganz schlagenden Beleg für die Bedingung eines höheren Census giebt Cic. ad Fam. XIII. 5., wo er sich mit seinem Ansehen bei Q. Valerius verwendet, er möchte dem C. Curtius, da dieser von Cäsar in den Senat gewählt worden wäre, zur Behauptung seines im Volaterranischen gelegenen Besitzthumes behülflich sein, mit der Bemerkung: quem ordinem ille ista possessione amissa tueri vix potest. Genauere Auskunft erhalten wir darüber erst von Suetonius Octav. 41. Senatorum censum ampliavit ac pro octingentorum millium summa duodecies sestertio taxavit supplevitque non habentibus. Beweises genug, daß wenigstens gegen das Ende der Republik und also nach Wahrscheinlichkeitsgründen seit der förmlichen Sonderbildung des ordo senatorius und equester ein Census von 800.000 Sesterzen für jenen erforderlich war, der dann durch Kaiser Augustus auf 1,200.000 erhöht wurde.

Anlangend die ætas senatoria stehen uns wohl keine bestimmt sich aussprechenden Quellen zu Gebote; doch thut Cicero in der Rede pro lego Manilia eines solchen zum Eintritte nothwendigen Alters Erwähnung. Wo er sich nämlich im Lobe des Pompejus ergeht zu dem Zwecke, diesen trotz der Bedenklichkeiten des Hortensius und Catulus als Feldherrn für den Mithridatischen Krieg durchzusetzen, unter Hinweisung auf die Zeiten des Seeräuberkrieges, in welchem es sich als höchst wohlthätig herausgestellt habe, alle Gewalt in die Hände eines, wenn auch noch sehr jungen Mannes zu legen, sagt er unter Anderem: Quid tam præter consuetudinem, quam homini peradolescenti, cuius a senatorio gradu ætas longe abesset, imperium atque exercitum dari? Konnte nun die Quästur, welche das erste der zum Eintritte in den Senat befähigenden Staatsämter war, wahrscheinlich nicht vor dem dreißigsten Jahre erlangt werden, so war ohne Zweifel das einunddreißigste Jahr die ætas senatoria, und es können folglich die älteren Angaben des Jamoscius, der das sechsundzwanzigste, und des Lipsius Tac. Ann. XV. 28., welcher gar das fünfundzwanzigste ansetzt, nicht weiter berücksichtigt werden.

Im Zusammenhange mit der Altersfrage steht auch die Unterscheidung der wirklichen Senatoren in maiores und minores, in seniores und iuniores. Niebuhr röm. Gesch. II. S. 129 giebt über diese Unterschiede eine so befriedigende Auskunft, daß wir ihn hier selbst hören wollen: »In allen Zeiten haben alte Rathgeber das Vorurtheil für sich gehabt, weiser zu sein als die Jugend; so denkt Thukydides, und Nehabeams Schaden wird den Rathschlägen seiner Altersgenossen zugeschrieben; und obwohl die Allgemeingiltigkeit dieses Satzes zweifelhaft sein mag, so gehört er zu denen, welche beide Geschichtschreiber Roms, wie geistreich sie auch waren, unbedingt für wahr halten mußten. Indem nun der Doppelsinn der Worte maiores und minores die Deutung möglich machte, daß unter den letzten, welche in der Geschichte mit allen Fehlern auftreten, welche der Jugend zugeschrieben werden, heftig und voll blinder Leidenschaft, jüngere Männer zu verstehen wären, so dachte keiner von

beiden an die Möglichkeit eines anderen Sinnes, noch daran, daß im Senatus, ehe seine ursprüngliche Einrichtung sich ganz verändert hatte, Niemand sein konnte, der nicht an Jahren zu den seniores gehörte, und bei Livius vertauschte sich das für den Jüngeren nicht mehr sehr gewöhnliche Wort minores mit iuniores.« Ohne Anstand können demnach die maiores und minores mit den seniores und iuniores des Livius, den *πρεσβυτέροις* und *νεωτέροις* des Dionysius [24]) für identisch, und insbesondere die minores, die nur mit stummem Munde dem Antrage des Consuls beitraten oder ihn verwarfen, wenigstens in der älteren Zeit mit den pedariis für gleichbedeutend gehalten werden, deren Name bei der Wandelbarkeit der römischen Verfassung und dem damit in Verbindung stehenden Wechsel der Begriffe auf eine ganz andere Klasse übergegangen ist, von der oben des Weiteren die Rede war.

Diese zu allen Zeiten aristokratische Behörde [25]), die früher geburtsständisch, hierauf amtsständisch, auf genokratischer, später timokratischer Grundlage zusammengesetzt war, bildete also in der Blüthezeit der Republik die eigentliche Regierungsbehörde. Immer weiter griff ihr Einfluß, immer ausgedehnter ward ihre Wirksamkeit, immer allseitiger ihre Thätigkeit; nach allen Seiten hin sorgt sie durch die mannigfaltigsten Verfügungen und Anstalten für das Beste des Staates; und es muß gar nicht wundern, daß die Römer mit dem hingebendsten Vertrauen ihr die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten unbedingt überließen, wenn man bedenkt, daß in der Gewissenhaftigkeit, mit der die Censoren über die Reinheit des Senates wachten, in der unnachsichtigen Strenge, mit der sie unwürdige, in ihrem Privatleben befleckte Männer entfernten, in der Geschäftskenntniß, welche entweder ein eintretender Senator aus seiner früheren Amtsverwaltung bereits mitbrachte oder die er sich durch die Anfangs stumme Theilnahme an den Senatsverhandlungen allmälig aus unmittelbarer Anschauung, nicht aus der nebelhaften Ferne der Theorie erwerben mußte, endlich in der würdevollen Verachtung jedes niederen, leicht zur Hintansetzung der öffentlichen Geschäfte und zu gemeinem Haschen nach Privatvortheil verlockenden Erwerbszweiges hinreichende Bürgschaften für eine ersprießliche Entfaltung der senatorischen Wirksamkeit geboten waren. Mag dieses einen so wohlthuenden Eindruck von Würde und Größe gewährende Bild immerhin auf den uns hier vorschwebenden Zeitraum zu beschränken sein, mögen sich auch bisweilen Unwürdige eingeschlichen haben, das hindert uns nicht, diesem Staatskörper in seiner Allgemeinheit die vollste Anerkennung bezüglich seiner Wirksamkeit zu zollen. Und es umfaßte diese alle inneren und äußeren Staatsangelegenheiten, für welche der Senat, eine dem Wellenschlage der Volksgewalt nicht ausgesetzte Behörde, den unmittelbaren Mittelpunkt ausmachte, oder, wie Dionys sagt: II. 14. *ἡ γερουσία πᾶν εἶχε τῶν κοινῶν τὸ κράτος.* Wir wollen uns, da es unmöglich ist die einzelnen Fälle, in welchen der Senat ordnend und sorgend und lenkend eingriff, ausführlich zu behandeln, bloß die Hauptgegenstände hervorheben, welche ihm entweder in voller Freiheit und Unabhängigkeit oder mit einer gewissen, in der Volksversammlung gelegenen Beschränkung überlassen waren.

a) Eines der wichtigsten Rechte, kraft dessen der Senat einen entschiedenen Einfluß auf den Gang der Berathung in den Centuriat- und Tribut-Comitien übte, bestand in der Vorbestimmung der Gegenstände, welche diesen zur Beschlußnahme vorgelegt werden sollten. Dieses gute alte Recht sucht der Consul Minucius dem Senate in der Sache des Marcius zu wahren, wenn er zu den Tribunen spricht: *τὴν βουλὴν οἰόμεθα δεῖν ἄρξαι προβουλεύματα ποιησαμένην, ὥσπερ ἐξὶν ἡμῖν πάτριον· δύνασθε δ' ἂν καὶ αὐτοὶ τοῦτο μαρτυρεῖν, ὅτι, ἐξ οὗ τήνδε τὴν πόλιν ἔκτισαν ἡμῶν οἱ πρόγονοι, τοῦτο τὸ γέρας ἔχουσα ἡ βουλὴ διατετέλεκε, καὶ οὐδὲν*

[24]) Dionys. VII. 47. *Ἐπειδὴ γνώμην ἔδει τοὺς συνέδρους ἀποφαίνεσθαι, πρῶτον μὲν οἱ πρεσβύτατοι τῶν ὑπατικῶν ἀνίσταντο .... τελευταῖοι δὲ οἱ νεώτεροι λόγον μὲν οὐδένα λέγοντες· ἔτι γὰρ ἦν δὲ αἰσχύνης τότε Ῥωμαίοις τοῦτο, καὶ νέος οὐδεὶς ἑαυτὸν σοφώτερον εἶναι ἠξίου πρεσβύτου. ἐπεκύρουν δὲ τὰς κειμένας ὑπὸ τῶν ὑπατικῶν γνώμας.*

[25]) Polyb. VI. 11. *Ὁπότε τις ἐπιδημήσαι μὴ παρόντος ὑπάτου, τελείως ἀριστοκρατικὴ φαίνεται ἡ πολιτεία.*

πώποτε ὁ δῆμος, ὅ τι μὴ προβουλεύσειεν ἡ βουλή, οὔτ' ἐπέκρινεν οὔτ' ἐπεψήφισεν οὐχ ὅτι νῦν, ἀλλ' οὐδὲ ἐπὶ τῶν βασιλέων . . . . . μὴ δὴ τοῦτο ἀφαιρεῖσθε τὸ δίκαιον ἡμῶν μηδ' ἀρχαῖον καλὸν ἔθος ἀφανίζετε. Dionys. VII. 38. Mochte ihm dieses Recht der Initiative auch nachmals durch die Tribunen sehr verkümmert worden sein, immer hat er sich doch über die Gesetze, ihre Giltigkeit und fortdauernde Anwendbarkeit eine gewisse Aufsicht und Entscheidung vindicirt.

Staatsrechtlich und verfassungsmäßig war demnach, wie in Athen und Sparta, die Vorausberathung der Gesetze und der Vorbeschluß; ohne jene wie ohne diesen konnten nirgend Anträge an die Staatsgemeinde gestellt werden. Denselben Gang, den die Entwürfe an den populus machten, nahmen auch jene anfänglich, die an die plebs gelangen sollten. So folgerecht es war, daß im letzteren Fall den Tribunen die Einleitung zustand, so nothwendig war es aber auch, daß Alles zuerst dem Senate vorgelegt wurde. Es genüge einen Fall aus dem Jahre 411 v. Ch. herauszuheben. Als der Kriegstribun mit consularischer Gewalt, Postumius Regillensis, ein pravae mentis homo, wie Livius ihn nennt, wegen maßloser und ehrenrühriger Aeußerungen gegen seine Kriegsleute durch die Aufreizung des Volkstribunen Sextius unter einem Steinhagel seines Heeres, das den Unmuth nicht mehr halten konnte, erlegen war, wurde im folgenden Jahre ein Senatsbeschluß abgefaßt, daß die Tribunen sobald als möglich auf eine Untersuchung des Mordes antragen und daß der Bürgerstand Jemand beliebig dazu beauftragen sollte. Liv. IV. 49. 51. Die einzige Stelle bei Dionys IX. 41., wo gerade das Gegentheil gesagt wird, nämlich daß den Tributcomitien kein derartiger Staatsbeschluß voranging: τὰς δὲ φυλετικὰς (ψηφοφορίας) μήτε προβουλεύματος γινομένου μήτε τῶν ἱερέων τε καὶ οἰωνοσκόπων ἐπιθεσπισάντων.... kann gegenüber den vielen ausdrücklichen Zeugnissen bei Livius um so weniger beweisende Kraft haben, als sie eben eine ganz vereinzelt stehende Angabe ist und der Verfasser leicht aus Versehen unter die Förmlichkeiten der Auspicien und Opfer, die bei den Tributcomitien wegfielen, auch die Regierungsvorbeschlüsse rechnen konnte.

Von besonders hohem Interesse, weil tief eingreifend in die Verfassungsentwicklung ist die Theilnahme des Senates an den Gesetzen des plebejischen Diktators Q. Publilius Philo 338 v. Ch., zu einer Zeit, wo die Zahl der Plebejer im Senate und ihre persönliche Bedeutung groß geworden war, und wo die Parteiung zwischen denen unter den Patrizierн, welche die alten Standesvorrechte nicht vergessen konnten, und jenen in ihrer Mitte, die dem neuen Geiste huldigend mit den Häuptern der Plebejer Hand in Hand gingen, zu einem entschiedenen Handeln drängte. Da machte der Senat von seinem Rechte einen Diktator zu ernennen Gebrauch. Q. Publilius Philo, gewesener plebejischer Consul, ward auf seines Collegen, des patrizischen Consuls Tiberius Aemilius Vorschlag mit diktatorischer Gewalt ausgerüstet, so daß der Vorwurf, als wären die publilischen Gesetze Anmaßungen eines Plebejers oder Volksaufwieglers gewesen, ihn keineswegs trifft, um so weniger, als er in seiner Eigenschaft als Diktator seine ohnehin im Senate vorberathenen Gesetze, die auf Abschaffung des Veto der Curien bezüglich der Plebiscite hinausliefen, nicht vor die Tribus, sondern nur vor die Centurien oder Curien bringen konnte. Also vom Senate selbst waren diese den Plebejern zu machenden Zugeständnisse ausgegangen, und wenn es befremden mag, daß zur Durchbringung dieser Gesetze ein Diktator nöthig schien, so läßt sich ein solches Verfahren durch die Erwartung gewaltsamen Widerstandes von Seiten der Curien, welche dadurch eingeschüchtert und zur Verzichtleistung auf ihr so zähe bewahrtes Genehmigungsrecht genöthigt werden sollten, und durch die Nothwendigkeit rechtfertigen, einem Zustande von Unentschiedenheit, Unsicherheit in der Regierung und inneren Störungen, durch eine, wenn auch täglich an Bedeutung verlierende Faktion von Altbürgern mit einem Schlage ein Ende zu machen.

b) Dem Senate lag die oberste Aufsicht über das Religionswesen ob, da dieses so enge mit dem Staatswesen zusammenhing und da die religiösen Feierlichkeiten den großen Thaten im Frieden und im Kriege erst die höhere Weihe gaben, bevor noch ihr Götterdienst zur inhaltleeren Form geworden war, bevor noch die Ansichten der philosophischen Schulen, verbunden zuletzt mit dem bittersten Spott, das religiöse Sistem durchsickert und untergraben hatten. Erhebend und erbaulich ist der Eifer, mit welchem nach dem gallischen Brande Camillus bei

dem Senate die nöthigen Verfügungen zum Vortrage bringt, daß alle heiligen Stätten, weil der Feind sie besetzt gehalten habe, wiederhergestellt und gesühnt werden sollten. Mit den Cäretern sollte von Staatswegen Gastfreundfreundschaft errichtet werden, weil sie die Heiligthümer des Römervolkes und die Priester aufgenommen und die Unterbrechung des Cultus verhindert hätten. Liv. V. 50. Mit welchem Eifer, mit welch sittlichem Ernste, mit welch löblicher Sorgfalt für die Reinerhaltung der vaterländischen Götterverehrung wurde der eingerissene Unfug der Bacchanalien, dieser frevel- und schandhafte Gottesdienst, der schon zu einer zahlreichen Verschwörung gediehen war, vom Senate 186 v. Ch., nachdem der Consul Postumius die unzweideutigsten Beweise sich zu verschaffen gewußt hatte, durch die Bestrafung der am meisten belasteten Mitglieder unterdrückt! Liv. XXXIX. 14.: Censuit senatus gratias consuli agendas, quod eam rem investigasset. Quæstionem de Bacchanalibus extra ordinem consulibus mandant ... iubent sacerdotes eorum sacrorum per omnia fora et conciliabula conquiri, edici præterea in urbe Roma et per totam Italiam edicta mitti: Ne quis, qui Bacchis initiatus esset, coisse aut convenisse caussa sacrorum velit neu quid talis rei divinæ fecisse. Aus diesem Senatsbeschlusse ergiebt sich ohne Zwang, daß auch

c) dem Senate in Italien, und in gewisser Rücksicht auch in Rom die Criminalgerichtsbarkeit zustand, und daß er für Verbrechen, die in Italien begangen wurden, und deren Untersuchung und Bestrafung von Staatswegen eingeleitet werden mußte, die competente Behörde war. Seinem Erkenntnisse unterlagen also Verrath, Verschwörung, Giftmischerei, absichtlicher Mord, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn die Todesstrafe zu verhängen war, die Genehmigung des Volkes als eine wesentliche Bedingung erforderlich war [26]).

d) Vollkommene Freiheit hatte ferner der Senat in Verwaltung und Verwendung der Staatseinkünfte, so daß ihm, wenn auch die Aufstellung des Einnahmsbudgets hauptsächlich in den Händen der Censoren lag, die Sorge für den Staatshaushalt, die Aufsicht über die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben anvertraut war. Belehrend ist in dieser Beziehung Polybius, der im VI. Buche vom 11. — 17. Capitel mit vollkommener Kenntniß seines Stoffes das Verhältniß des Senates zu den übrigen Magistraten und dem Volke als pragmatischer Geschichtschreiber genau schildert. *Καὶ μήν*, sagt er, *ἡ σύγκλητος πρῶτον μὲν ἔχει τὴν τοῦ ταμιείου κυρίαν.* Kein Quästor durfte ohne besonderes Senatsconsul nicht einmal für die gewöhnlichen laufenden Bedürfnisse Auslagen machen; kein Censor durfte ohne Genehmigung des Senates für die öffentlichen Bauten eigenmächtig über die ärarischen Gelder verfügen, so daß Polybius mit Recht diese Befugniß Einsicht zu nehmen in die gesammte Gebahrung mit den Geldquellen des Staates als eine der wichtigsten hinstellte [27]). So geschah es, daß, als bei dem Triumphe des Cn. Manlius über die asiatischen Gallier 186 a. Ch. dessen Freude Anstrengungen machten, ihm uebst dem Beifalle der Soldaten auch die Liebe des Volkes zu gewinnen, der Senatsbeschluß auf ihr Betreiben abgefaßt wurde: ut ex pecunia, quæ in triumpho translata esset, stipendium collatum a populo in publicum, quod eius solutum antea non esset, solveretur. Und diese anbefohlene Rückzahlung an das Volk wurde sofort vom Quästor in Vollzug gesetzt: vicenos quinos et semisses in millia æris quæstores urbani cum fide et cura solverunt. Liv. XXXIX. 7. Nur eine Schwierigkeit erregt die Frage, ob die Consuln hinsichtlich des für den Krieg erforderlichen Aufwandes ängstlich an die Bewilligung des Senates gebunden waren. Verneinend antwortet Polyb. VI. 11. *οὔτε γὰρ εἰς τὰς κατὰ μέρος χρείας οὐδεμίαν ποιεῖν ἔξοδον οἱ ταμίαι δύνανται χωρὶς τῶν τῆς συγκλήτου δογμάτων, πλὴν τὴν εἰς τοὺς ὑπάτους.* Indessen, verglichen mit anderen Stellen, kann diese doch nur so

---

[26]) Polyb. VI. 11. *Ὅσα τῶν ἀδικημάτων τῶν κατ' Ἰταλίαν προσδεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ οἷον προδοσίας, συνωμοσίας, φαρμακείας, δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ τούτων·* und VI. 14. *τὰς δ' ὁλοσχερεστάτας καὶ μεγίστας ζητήσεις καὶ διορθώσεις τῶν ἁμαρτανομένων κατὰ τὰς πολιτείας, οἷς θάνατος ἀκολουθεῖ τὸ πρόστιμον, οὐ δύναται συντελεῖν, ἂν μὴ συνεπικυρωσῃ τὸ προβεβουλευμένον ὁ δῆμος.*

[27]) Polyb. VI. 12. *Τὸ δὲ μέγιστον, ὑπ' αὐτῆς (συγκλήτου) καὶ τῆς εἰσόδου καὶ τῆς ἐξόδου χειριζομένης ἁπάσης.*

viel sagen, daß die Consuln nach Bedürfniß unter Controle der Quästoren über den Staatsschatz verfügen konnten, daß aber bei längerer Dauer eines auswärtigen Krieges, oder wenn gar in dringender Noth das ærarium sanctius, wo das aurum vicesimarium für Nothfälle aufbewahrt war, angegriffen werden sollte [28]), die Bewilligung jedenfalls vom Senate, als der obersten Finanzbehörde, eingeholt werden mußte.

e) Innerhalb der fünf und dreißig Tribus bewegte sich demnach der Senat, wenn es Staatssachen galt, im freiesten Wirkungskreise, so daß er nur bei Verordnungen, die für unterworfene Länder erlassen wurden, rücksichtlich der in diesen etwa ansässigen römischen Bürger durch einen oder einige Tribunen mit den Tribus Rücksprache nahm, die dann gewöhnlich ihm die Sache anheim stellten [29]). Aber auch über diese Bürgerflur hinaus erstreckte sich seine Macht. Für alle besiegten Völkerschaften war er landesherrliche Behörde mit der höchsten peinlichen Gerichtsbarkeit; die völkerrechtlichen Beziehungen zu fremden Staaten standen ganz unter seiner unmittelbaren Leitung; er ertheilte fremden Gesandten Gehör; er schickte aus seiner Mitte Abgeordnete mit gemessenen Verhaltungsbefehlen und empfing ihre Berichte; er konnte, zwar nicht ohne Beistimmung des Volkes, über Krieg und Frieden entscheiden; Ausführung und Bewerkstelligung des einen und des andern lag ihm ob; er dekretirte nach erlangtem Siege den Feldherrn Triumphe und Ehrennamen, er organisirte die Provinzen durch regelnde Statuten, setzte jährlich die Statthalter derselben ein mit Verleihung des Oberbefehles über die bewaffnete Macht; er ertheilte Sicherheit und öffentlichen Schutz [30]), mit einem Worte, er war für die auswärtigen Angelegenheiten die competente Behörde.

Ich übergehe so manche noch hierher gehörigen Gegenstände, als, Ort und Zeit der Senatsversammlungen, das Recht, den Senat zusammen zu berufen, die Verhandlungen selbst [31]), die Vorträge und Reden in den Sitzungen, die Reihenfolge beim Aufrufen zur Abstimmung, die zur giltigen Beschlußfassung nöthige Anzahl von Mitgliedern und will nur noch die zwei Fragen mit thunlichster Kürze beantworten: Was ist unter senatus auctoritas, consultum und decretum zu verstehen? und inwiefern können in dieser Zeit die senatusconsulta als Rechtsquelle auch für das Privatrecht angesehen werden?

Die Mehrheit der Anwesenden entschied über das, was als Wille des Senates angesehen werden sollte, und dieser hieß jetzt auctoritas, und wurde zu einem förmlichen Beschlusse erhoben, wenn nicht ein College dessen, der den Antrag gestellt hatte, oder ein höherer Magistrat oder ein Volkstribun dagegen Einsprache erhob. Zwei Fälle sind zu unterscheiden, wo Parteiung im Senate entstehen konnte. Wurde der Antrag der vorsitzenden Magistratsperson von der Mehrheit unterstützt, widersprach aber ein Amtsgenosse derselben, so ward zwar die Abfassung eines Consultums hintertrieben, die auctoritas aber blieb aufrecht. Brachten die Häupter des Senates einen Gegenstand in Anregung, und erklärte sich die Mehrheit dagegen, so fiel sowohl die auctoritas als das consultum weg. Uebereinstimmung der zeitigen Häupter des Senates und der Mehrheit gehörte wesentlich zu einem Consultum. Erhoben die Tribunen gegen die einstimmige Behörde Einspruch, so hatte es immer noch bei der auctoritas sein Bewenden, welche auch häufig, wenn gleich durch unwürdige Mittel, in Vollzug gesetzt wurde. Die Ausdrücke consultum und decretum werden zwar oft ohne Unterschied gebraucht, oft aber, und das scheint das Richtigere zu sein, wie Genus und Species unterschieden; und so erklärt es auch Festus: senatus decretum a consulto Aelius Gallus sic distinguit, ut id dicat particulam

---

[28]) Ein Beispiel eines so außerordentlichen Angriffes des sanctius ærarium findet sich bei Liv. XXVII. 10.

[29]) Einen solchen Fall finden wir in den Zeiten des 2. punischen Krieges nach der Einnahme von Capua durch die Römer, als es sich um die Bestrafung der abgefallenen Campaner handelte. M. Atilius Regulus äußerte im Senate: Censeo cum tribunis plebis agendum esse, ut eorum unus pluresve rogationem ferant ad plebem, qua nobis statuendi de Campanis ius fiat. Und die befragte Plebs erklärte: Quod senatus iuratus, maxima pars censeat, qui assidetis, id volumus iubemusque. Liv. XXVI. 33.

[30]) Cic. in Cat. III 4. Introduxi Vulturcinum sine Gallis; fidem ei publicam iussu senatus dedi.

[31]) Hierüber ist besonders zu empfehlen Kolster's Abhandlung in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1842. 409.

quandam esse senatusconsulti, ut cum provincia alicui decernitur, quod tamen ipsum senatusconsulti est.

Es ist sehr bestritten, ob schon in diesem Zeitraume neben den Populisciten und Plebiscite die Senatsconsulte auch als Rechtsquelle angesehen werden dürfen; von Einigen wird die bejahende, von Anderen die verneinende Antwort vertheidigt. Sicher ist, daß der Senat für die römischen Magistratus auf die Dauer ihrer Amtsführung Vorschriften ertheilen konnte, ohne daß diese Anordnungen allgemein verbindliche Kraft, nicht einmal für die Nachfolger gehabt hätten. Gegen das Ende der Republik hat offenbar der Senat seinen Beschlüssen schon eine größere Wirksamkeit, eine eigentliche Gesetzeskraft beigelegt, wenigstens zu Cicero's Zeit scheint man darüber nicht in Zweifel gewesen zu sein[32]). Wer sich aber dafür, daß das Gesetzgebungsrecht erst in der Kaiserzeit dem Senate eingeräumt worden sei, auf Tac. Ann. I. 15. Tum primum e campo comitia ad patres translata sunt, berufen wollte, der würde übersehen, daß, wie schon Hugo in seiner Rechtsgeschichte S. 259 und 343 aufweist, hier nicht vom Gesetzgebungs-, sondern bloß vom Wahl-Rechte die Rede ist, das dem Senate in der Kaiserzeit und zwar seit dem Regierungsantritte des Kaisers Tiberius übertragen wurde.

C. Die Zeit der Kaiser.

Der Sieg bei Actium hatte Octavianus die Alleinherrschaft gesichert, und von jedem Nebenbuhler befreit konnte er unter reiflichen Berathungen mit Agrippa und Mäcenas an feste Ordnung des Staatswesens denken. Wenn auch die Republik ihre Existenz längst verwirkt hatte, indem sie nicht mehr von dem Bewußtsein der Zeit und des römischen Volkes getragen wurde, so ging doch Octavianus nur schrittlings seinem Ziele entgegen, schonte die hergebrachten republikanischen Formen und Gewohnheiten und begnügte sich mit dem wahren und wirklichen Wesen der Gewalt; die Volksversammlung gewöhnte sich immer mehr daran, ihm als Imperator die Ausübung aller einst von Senat und Comitien besessenen Hoheitsrechte zu übertragen.

Die wichtigste Veränderung erlitt der Senat, diese Grundsäule der ehemaligen Herrlichkeit, indem Augustus vermöge seiner censorischen Gewalt nach zweimaliger Musterung die Zahl der Senatoren auf 600 festsetzte und den Besitz eines sehr bedeutenden Vermögens zur Bedingung der Aufnahme machte. Der Umfang seiner Wirksamkeit war rechtlich bedeutend erweitert worden durch die Übertragung der höchsten Rechte des Volkes, der Wahl der Magistrate, der Gesetzgebung (Non ambigitur senatum ius facere posse, Ulpian.) und der höchsten Gerichtsbarkeit, und so blieb es bis auf Diocletian oder auch bis auf Constantin, wo auch dieser letzte Schein der alten Verfassung verschwand, die unumschränkte Gewalt des Princeps nicht bloß die höchste, sondern auch die einzige im Staate war, und alle früheren Befugnisse des Senates, welche sich auf die Verwaltung der Provinzen, der Finanzen, der Criminaljurisdiction, überhaupt auf die Theilnahme an den Staatsgeschäften bezogen, allmälig verloren gingen. Trotz des Anfangs sehr erweiterten Wirkungskreises wurde der Senat doch thatsächlich vom Kaiser abhängig, wovon nebst den allgemeinen Ursachen, nämlich der immer tiefer sinkenden sittlichen Tüchtigkeit und der Beschränkung durch die unabhängige Stellung des Kaisers, der Grund in der dem Princeps zustehenden lectio und der Initiative bei allen Verhandlungen zu suchen ist; dem Kaiser war es überlassen, wie viel er der Entscheidung des Senates, der gar kein selbstständiges Urtheil mehr hatte, vorzulegen für gut fand. Augustus, welcher

---

[32]) Cic. Top. 5. ut, si quis ius civile dicat id esse. quod in legibus, senatusconsultis, rebus iudicatis ... consistat.

noch am meisten an den alten Formen festhielt, wich gleichwohl auch hierin schon ab, indem er dem Senate nicht alle Gegenstände, sondern nur in selbstbeliebiger Auswahl vorlegte [33]); noch Tiberius bewirkte diese Aenderung nur allmälig, am Anfange seiner Herrschaft legte er das Unbedeutendste dem Senate vor, später, wie Suetonius Tib. 33. erwähnt, machte er immer mehr und mehr sein fürstliches Recht geltend, intervenirte bei den Senatsverhandlungen, daß es ganz ordnungsmäßig herginge und cassirte selbst (rescidit) manche Senatsbeschlüsse. Mehr noch als der Wille des Herrschers war es aber die sittliche Verkommenheit des Senates, welche ihn um seinen Einfluß brachte, und wenn spätere Kaiser, wie Vespasian, Trajan, dem Senate wieder zu Ansehen verhelfen und demselben die freie Vorberathung aller Staatsangelegenheiten zugestehen wollten, so mußten sie ihr Werk mit der Reinigung der Curie von untüchtigen, unwürdigen, charakterlosen Mitgliedern beginnen. Eine der größten Beschränkungen des Senates liegt in dem schon von Augustus eingeführten consilium, oder wie es seit Diocletian und Constantin dem Großen heißt, consistorium principis, einem Kabinetsrathe, wo die Verwaltungsgeschäfte zur Vorberathung kamen, und der zwar, so lange seine Mitglieder aus dem Senate genommen wurden, in Verbindung mit diesem stand, später aber, als die geheimen Reichsgeschäfte bloß in das consilium gelangten, und auch die sogenannten amici et comites Augusti, also Nicht-Senatoren zu Mitgliedern gewählt wurden, dem Einfluße des Senates die empfindlichste Wunde schlug und in seiner übergeordneten Stellung besonders seit Hadrian der Legislation und der richterlichen Thätigkeit des Senates sich ganz bemächtigte. Daher verschwinden seit dieser Zeit die Senatsbeschlüsse, welche bisher in Folge einer kaiserlichen oratio oder epistola gefaßt worden waren, als Rechtsquelle ganz, und es treten die kaiserlichen Verordnungen, die Edikte, an die Stelle. Denn seit Vespasian ward es schon Sitte, alle Befugnisse, welche auf den princeps übertragen wurden, worunter auch das Recht Edikte zu erlassen, die wie die leges und senatusconsulta rechtskräftig sein sollten, in ein Gesetz zusammenzufassen, das vom Senate ausging und schon im 3. Jahrhunderte den Namen lex regia erhielt. Daher Ulpianus: Quod principi placuit, legis habet vigorem, utpote quum lege regia, quæ de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.

Durch die militärisch und politisch folgenreiche Gründung von Constantinopel unter Constantin dem Großen und durch die hiermit verbundene Einsetzung eines zweiten Senates sank das Ansehen desselben immer mehr herab. Die Senate der beiden Hauptstädte hatten nur noch eine gewisse Gerichtsbarkeit, waren zuletzt eher städtische als allgemein politische Korporationen, und ihre Wirksamkeit war unter dem Einfluße der veränderten Verhältnisse zum Theile in die Hände des Consistoriums des Fürsten, zum Theile in die Hände der von Constantin neu eingesetzten Hofbeamten übergegangen.

---

[33]) Dio Cass. LIII. 21. οὐ μέντοι καὶ ἐπράττετό τι (nämlich im Senate), ὃ μὴ καὶ ἐκείνῳ ἤρεσκεν.

Schul-Nachrichten.

A. Lehrverfassung.

I. Lehrplan des Schuljahres 1851—52.

Erste Classe.

Ordinarius Herr **Ignaz Hradil.**

Religionslehre: Kurzgefaßte katholische Glaubens- und Sitten-Lehre, nach dem in Regensburg bei Pustet 1830 erschienenen Katechismus. 2 Stunden. Herr Dr. Gruscha.

Latein: Die regelmäßige Formenlehre und die wichtigsten Regeln der Syntax, nach M. Schinnagl's Elementarbuch; entsprechende Übungsstücke aus demselben; Memoriren der Vokabeln, alle 8 Tage ein Pensum, alle 14 Tage eine Composition. 8 Stunden. Herr Hradil.

Deutsch: Formenlehre der Verba und Nomina, Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satze, orthographische und kalligraphische Übungen, Memoriren und Wiedererzählen der erklärten Lesestücke aus Mozart's Lesebuch, 1. Bd. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit. 5 Stunden. Derselbe.

Geographie: Allgemeine Übersicht der Land- und Wasser-Vertheilung auf der Erde; allgemeine Kenntniß der Erde nach ihrer Bodengestalt; in letzterer Beziehung der Kaiserstaat Österreich hervorgehoben. Nach F. Voigt's Leitfaden beim geographischen Unterricht, mit Benützung von Sydow's Wandatlas. Fortlaufende Übungen der Schüler im Kartenzeichnen. 3 Stunden. Herr Ptaschnik.

Mathematik: In der Arithmetik die vier Rechnungsarten mit benannten und unbenannten Zahlen, in gemeinen und in Decimal-Brüchen, nach Fr. Mozhnik's Lehrbuch. In der geometrischen Anschauungslehre die Vorbegriffe aus der Anschauung des Würfels entwickelt nach der stigmographischen Methode von Dr. F. K. Hillardt. 3 Stunden. Herr Mathia.

Naturgeschichte: Kurze Einleitung; beschreibende Naturgeschichte der Wirbelthiere, nach der ersten Stufe des naturgesch. Unterrichtes von Dr. W. Schwab. 2 Stunden. Herr Dr. Prangner.

Zweite Classe.

Ordinarius Herr **Fabian Mathia.**

Religionslehre: Erklärung der gottesdienstlichen Ceremonien in der katholischen Kirche, nach dem Lehrbuche von M. Terklau, der Geist des katholischen Cultus. 2 Stunden. Herr Dr. Gruscha.

Latein: Das Unregelmäßige der Formenlehre, das Wichtigste aus der Casuslehre und die Participalconstruktion nach Putsche's Grammatik; die meisten Uebungsstücke aus M. Schinnagl's Lesebuch; Memoriren der Vokabeln; wochentliche Schul- und Haus-Arbeiten. 8 Stunden. Herr Mathia.

Deutsch: Erweiterte Formenlehre, Wortbildung, Lehre vom zusammengesetzten Satze, Verkürzung der Sätze, Interpunktion, Wort- und Satz-Folge; Memoriren, mündliches und schriftliches Wiedererzählen erklärter Lesestücke aus Mozart's Lesebuch, 2. Bd. Alle zehn Tage eine schriftliche Arbeit. Kalligraphische Uebungen. 5 Stunden. Herr Hrabil.

Geographie und Geschichte: Die alte Welt, vorzüglich Griechenland und Rom, nach dem Grundriß von W. Pütz, mit Benutzung von Kiepert's Wandkarten von Italien und Hellas. Uebungen im Kartenzeichnen. 3 Stunden. Herr Ptaschnik.

Mathematik: In der Arithmetik das Rechnen mit Decimalzahlen, die einfachen Verhältnisse und Proportionen, das Berechnen vaterländischer Münzen, Maße und Gewichte mit Einbeziehung der wichtigsten des Auslandes; die wälsche Praktik. Nach Mozhnik's Lehrbuch. In der geometrischen Anschauungslehre die Hauptsätze von den Dreiecken und Parallelogrammen, die Messung ihres Flächeninhaltes und ihre Verwandlungen; Figurenzeichnungen als häusliche Aufgaben. 3 Stunden. Herr Mathia.

Naturgeschichte: Beschreibende Naturgeschichte der wirbellosen Thiere; Elemente der Pflanzenkunde. Nach H. Burmeister's Grundriß. 2 Stunden. Herr Dr. Prangner.

Dritte Classe.

Ordinarius Herr **Johann Ptaschnik.**

Religionslehre: Erklärung der gottesdienstlichen Ceremonien in der katholischen Kirche, nach dem Lehrbuch von Terklau, mit Beziehung auf die vorbildlichen Typen des alten Bundes. 2 Stunden. Herr Dr. Gruscha.

Anmerkung: Da nach dem früher eingehaltenen Lehrplane die jetzt für die dritte Classe vorgeschriebene biblische Geschichte des A. B. den Schülern der dritten Classe war vorgetragen worden, so war für das jetzt beendigte Schuljahr obige Änderung im Lehrplane nothwendig geworden.

Latein: Die Casuslehre nach Putsche's Grammatik; Cornelius Nepos mit Ausschluß einiger Biographien. In je acht und vierzehn Tagen eine Haus- und eine Schul-Arbeit. 6 Stunden. Harr Ptaschnik.

Griechisch: Die regelmäßige Formenlehre mit Ausschluß der verba in $\mu\iota$; Uebungen im Uebersetzen, nach Kühner's Elementargrammatik; Memoriren der Vokabeln; alle vierzehn Tage ein Pensum, alle vier Wochen eine Composition. 5 Stunden. Herr Mathia.

Deutsch: Lektüre mit sprachlicher und sachlicher Erklärung; Vortrag von memorirten Lesestücken in gebundener und ungebundener Rede aus Mozart's Lesebuch, 3. Bd; alle vierzehn Tage ein Aufsatz. 3 Stunden. Herr Morawitz.

Geschichte und Geographie: Das Mittelalter mit den Uebergangspunkten in die neuere Zeit; gleichzeitig die Hauptmomente aus der österreichischen Geschichte. Uebungen im Kartenzeichnen. 3 Stunden. Herr Ptaschnik.

Mathematik: Die vier Grundoperationen in ganzen und gebrochenen algebraischen Monomen und Polynomen; Decimalbrüche; Potenzen, Ausziehung der Quadrat- und Cubik-Wurzel; Combinationslehre. Hauptsätze der Planimetrie. Nach Mozhnik's Lehrbuch. 3 Stunden. Herr Lobpreis.

Naturgeschichte (im ersten Semester): Anfangsgründe der Mineralogie, nach dem Grundriß von Burmeister.

Naturlehre (im zweiten Semester): Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, das Wichtigste aus der Lehre von den Grundstoffen und ihren Verbindungen; Erklärung der wichtigsten durch die Wärme bedingten und auf der Schwerkraft beruhenden Erscheinungen. 3 Stunden. Herr Dr. Prangner.

Vierte Classe.

Ordinarius Herr Dr. Ignaz Winter.

Religionslehre: Biblische Geschichte des N. T., nach dem Lehrbuche von J. J. H. Schumacher, Cöln 1851. 2 Stunden. Herr Dr. Gruscha.

Latein: Die Lehre der tempora und modi nach Putsche; C. Jul. Cæsar bell. gall. ll. I—V. Alle acht Tage ein Pensum, alle vierzehn Tage eine Composition. Im zweiten Semester noch Prosodie nach Putsche mit einfachen metrischen Uebungen, und aus Ovid's Metamorphos. l. I. die vier Zeitalter, die Giganten, Lykaon, die Deukalionische Fluth. 6 Stunden. Herr Dr. Winter.

Griechisch: Aus der Formenlehre die verba in μι und die verba anomala, aus der Syntax die Lehre vom Artikel und von den Präpositionen, nach Kühner; Uebersetzung der entsprechenden Uebungsstücke, Memoriren der Vokabeln. Xenoph. Anab. l. I. cc. 7—10. Alle vierzehn Tage ein Pensum, monatlich eine Composition. 5 Stunden. Herr Staněk.

Deutsch: Lektüre mit sachlicher und stilistischer Erklärung, Vortrag von prosaischen und poetischen Abschnitten aus Mozart's Lesebuch, 4. Bd. Die Hauptpunkte der deutschen Versкunst. Alle vierzehn Tage ein Aufsatz. 3 Stunden. Im ersten Sem. Herr Dr. Suttner, im zweiten Herr Ptaschnik.

Geschichte und Geographie: Die neuere Zeit von 1648 bis 1815. Allgemeine Staatenkunde, besonders des österreichischen Staates. Uebungen im Kartenzeichnen. 3 Stunden. Herr Ptaschnik.

Mathematik: Verhältnisse und Proportionen mit mannigfacher Anwendung derselben; Gleichungen des ersten Grades mit 1 und 2 Unbekannten; Zinsrechnung. Wiederholung der Planimetrie; Stereometrie. Nach F. Mozhnik. 3 Stunden. Herr Lobpreis.

Naturlehre: Von der Bewegung und dem Gleichgewichte der Körper im Allgemeinen; die einfachsten Grundzüge der Mechanik fester Körper, der Hydrostatik und Hydraulik, der Aerostatik und Pneumatik; das Wesentlichste aus der Akustik, der Lehre vom Magnetismus, der Elektricität und vom Lichte. Hauptumrisse der physikalischen Geographie. 3 Stunden. Im ersten Sem. Herr Dr. Schwippel, im zweiten Herr Dr. Prangner.

Fünfte Classe.

Ordinarius Herr **Johann N. Lobpreis.**

Religionslehre: Apologetik der christlichen Offenbarung, nach Dr. Conrad Martin's Lehrbuch, Cöln 1851. 1. Bd. 2 Stunden. Herr Dr. Gruscha.

Latein: Livius, I. Buch; Ciceronis Laelius s. de amicitia. Alle vierzehn Tage ein Pensum, alle vier Wochen eine Composition; Grammatik nach Putsche mit mündlichen stilistischen Uebungen. 4 Stunden. Herr Dr. Winter.

Auserwählte Stellen aus Ovid's Metamorphosen; metrische Uebungen, alle vier Wochen eine Haus- und eine Schul-Arbeit. 2 Stunden. Herr Stanek.

Griechisch: Homer's Odyssee, die drei ersten Gesänge; Xenoph. Anab. l. I., von c. 4 bis zu Ende. Fortlaufende Wiederholung der Grammatik (nach Kühner) und Vergleichung der epischen Sprache mit der attischen. Monatlich ein Pensum, außerdem 5 Compositionen. 4 Stunden. Herr Albrecht.

Deutsch: Lektüre mit sachlicher und stilistischer Erklärung, Vortrag von prosaischen und poetischen Abschnitten aus Mozart's Lesebuch, 4. Bd. Alle vierzehn Tage ein Aufsatz. 2 Stunden. Im ersten Sem. Herr Dr. Suttner, im zweiten Herr Stanek.

Geschichte und Geographie: Die Staaten des Alterthums bis 146 v. Chr., nach dem Grundriß von W. Pütz für die oberen Klassen. 3 Stunden. Herr Richter.

Mathematik: Zahlensystem, Grundoperationen, Theilbarkeit, Zerlegung in Faktoren, gemeinschaftliche Maße und Vielfache, Brüche jeder Art, Proportionslehre. Planimetrie. Nach F. Mozhnik. 4 Stunden. Herr Lobpreis.

Naturgeschichte: Systematische Behandlung aller drei Naturreiche. Zoologie und Botanik nach der Schul-Naturgeschichte von Leunis, Mineralogie nach dem Lehrbuch von Zippe. 4 Stunden. Herr Dr. Prangner.

Sechste Classe.

Ordinarius Herr **J. Benedikt Albrecht.**

Religionslehre: Besondere katholische Glaubenslehre, nach Dr. Konr. Martin's Lehrbuch, 2. Bd. 2 Stunden. Herr Dr. Gruscha.

Latein: C. Sallustii Crispi bellum Jugurthinum, Ciceronis in Catilinam oratio I; Virgil. eclog. I., IV., V., IX., X., Aeneid. l. I. Grammatisch-stilistische Uebungen, alle vierzehn Tage ein Pensum, alle vier Wochen eine Komposition. 6 Stunden. Herr Dr. Winter.

Griechisch: Xenoph. Memorabil. l. I. c. 1 und 7, l. II. c. 6, l. III. c. 4; Herodoti l. VI., ausgewählte Stellen über den jonischen Aufstand bis zur Schlacht bei Marathon, 50 Kapitel. Homer. Iliad. l. XI., XII., XVI. Grammatik nach Kühner, mit besonderer Rücksicht auf den homerischen Dialekt. Monatlich ein Pensum, außerdem 5 Kompositionen. Im 1. Sem. 5, im 2. Sem. 4 Stunden. Herr Albrecht.

Deutsch: Mittheilung von Proben aus der ältesten deutschen Literatur zur Gewinnung einer ganz allgemeinen Kenntniß der Hauptveränderungen der Sprache, nebst einer kurzen Uebersicht der mittelalterlichen Literatur, nach dem mittelhochdeutschen Lesebuch von Weinhold.
3 Stunden. Im ersten Sem. Herr Dr. Suttner, im zweiten Herr Dr. Winter.

Geschichte und Geographie: Römische Geschichte, von der Gründung der Stadt bis zum Sturze des weströmischen Reiches, nebst der Geographie von Italien; nach dem Grundriß von Pütz.
3 Stunden. Herr Albrecht.

Mathematik: Potenz- und Wurzel-Größen, Logarithmen, Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie.
Im ersten Sem. 3, im zweiten 4 Stunden. Herr Lobpreis.

Naturgeschichte (im ersten Semester): Systematische Mineralogie, nach Zippe.
3 Stunden. Herr Dr. Prangner.

Naturlehre (im zweiten Semester): Allgemeine Eigenschaften der Körper, äußere und innere Verschiedenheit derselben; Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte; Theorie der Schwere, und Gleichgewicht schwerer fester Körper; Gleichgewicht der Kräfte an Maschinen. Nach Baumgartner's Anfangsgründen der Naturlehre, 1851. 3 Stunden. Herr Akademie-Direktor Dr. Demel.

Siebente Classe.

Ordinarius Herr **Franz Richter.**

Religionslehre: Katholische Sittenlehre, nach Dr. C. Martin's Lehrbuch, 2. Bd.
2 Stunden. Herr Dr. Grusch a.

Latein: Ciceronis orat. pro Milone, pro Archia, de offic. l. I. c. 1—37, Virgil. Aeneid. l. I., VI., VII., (geeignete Stellen memorirt), Horatii carm. l. I. 1, 4, 11, 31, l. II. 3, 6, 7, 10, 14, 16, 20, alle auch memorirt. Stilistische Uebungen, alle vierzehn Tage ein Pensum, alle vier Wochen eine Composition. 5 Stunden. Herr Richter.

Griechisch: Homeri Iliad. l. IV, VI—IX (geeignete Stellen momorirt, l. V. der Privatlektüre überwiesen); Platon. Apologia Socratis, Crito, Euthyphro. Monatlich ein Pensum oder eine Composition.
5 Stunden. Derselbe.

Deutsch: Literaturgeschichte von 1534 bis 1750; Lektüre aus Mozart's Lesebuch für Obergymnasien, 1 Bd.; Memoriren und Vortrag von besonders werthvollen prosaischen und poetischen Abschnitten. Alle vierzehn Tage ein Aufsatz.
3 Stunden. Im ersten Sem. Herr Dr. Suttner, im zweiten Herr Albrecht.

Geschichte: Das Mittelalter und die Neuere Zeit bis 1648, nach Pütz. 3 Stunden. Herr Albrecht.

Mathematik: Quadratische und höhere auf elementarem Wege auflösbare Gleichungen; Progressionen und deren Anwendung; Kombinationslehre, Binomialsatz; Anwendung der Algebra auf die Geometrie und geometrische Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Analytische Geometrie in der Ebene mit Einschluß der Kegelschnittslinien. Sphärische Trigonometrie. 4 Stunden. Herr Lobpreis.

Naturlehre: Nach dem genannten Leitfaden von Baumgartner, alle Materien bis zur Natur des Lichtes.
4 Stunden. Herr Akademie-Direktor Dr. Demel.

Achte Classe.

Ordinarius im 1. Sem. Herr Dr. **Suttner,** im 2. der Dir. Dr. **Capellmann.**

Religionslehre: Geschichte der Kirche Jesu Christi, nach Dr. C. Martin's Lehrbuch, 1. Bd
2 Stunden. Herr Dr. Gruscha.

Latein: Taciti histor. l. I. c. 1—72, l. II. c. 38—80; Ciceron. de or. l. I. c. 1—50. Alle vierzehn Tage ein Pensum, alle vier Wochen eine Composition; damit verbunden mündliche stilistische Uebungen.
3 Stunden. Herr Richter.
Horatii carm. l. I., II., mit Auswahl, die meisten Oden memorirt, im ersten Semester; epist. ad Pisones und Wiederholung einzelner Oden, im zweiten Semester.
2 Stunden. Im ersten Sem. Dr. Capellmann, im zweiten Herr Richter.

Griechisch: Platonis Phædo, Homeri Iliad. l. II—IV, Sophoclis Oedipus rex. Monatliche schriftliche Uebungen, als Hausarbeiten Uebersetzungen in's Griechische, als Schularbeiten Uebersetzungen in's Deutsche.
4 Stunden. Dr. Capellmann.

Deutsch: Literaturgeschichte von 1750 bis auf unsere Zeit; damit verbunden Lektüre aus Mozart's Lesebuch für Obergymnasien, 1. Bd. und zuletzt noch aus dem 2. Bde Göthe's Iphigenie in Tauris, angeknüpft an Schiller's Iphigenie in Aulis und zur Vergleichung mit der antiken Tragödie; vergleichende Besprechung von Göthe's Iphigenie, Tasso und Egmont nach verschiedenen Richtungen.. Analytische Aesthetik. Alle zwei bis drei Wochen ein Aufsatz mit Exzerpten gelesener Stücke.
3 Stunden. Im ersten Sem. Herr Dr. Suttner, im zweiten Dr. Capellmann.

Geschichte: die Neuere Zeit bis 1815, nach Pütz. Österreichische Vaterlandskunde, nach dem Handbuch von Fr. Vaniček, Wien 1852. 3 Stunden. Herr Albrecht.

Mathematik: Kurze Wiederholung des früheren Lehrstoffes, mit entsprechenden Uebungen.
1 Stunde. Herr Lobpreis.

Naturlehre: Das ganze Gebiet der Physik nach dem angeführten Leitfaden.
6 Stunden. Herr Akademie-Direktor Dr Demel.

Philosophische Propädeutik: Empirische Psychologie (1. Sem.) und Logik (2. Sem.).
2 Stunden. Im 1. Sem. Herr Dr. Suttner, im 2. Dr. Capellmann.

Aufgaben zu deutschen Aufsätzen für die Schüler der zwei obersten Classen.

Siebente Classe.

1. Disposition zur Bearbeitung des Thema »Was lernen wir aus dem Vorhandensein so vieler Sprachen für die Kenntniß des menschlichen Geistes?« — 2. Ausarbeitung desselben. — 3. Rom's Größe eine Gabe des Glückes oder durch Tugend erworben? — 4. Wie konnte Luther's Bibelübersetzung ein nationalliterarisches Werk werden? — 5. Disposition zur Bearbeitung des Thema »Das Aufschieben ist eine böse Sitte.« — 6. Ausarbeitung desselben. — 7. »Wo rohe Kräfte sinnlos walten — da kann sich kein Gebild gestalten.« Disposition. — 8. Ausarbeitung. — 9. Welche Communicationsmittel verbinden gegenwärtig die Menschen unter einander? — 10. Inhalt des vierten Gesanges der Messiade. — 11. Was gilt von dem Satze: »Benefacta male locata malefacta arbitror«? (Ennius bei Cic. de off. II. 18.) — 12. Noth entwickelt Kraft. — 13. Des Columbus

Verdienste um die Welt. — 14. Welche Verdienste erwarb sich Lessing um die deutsche Literatur? — 15. Woran erkennt man die sich bloß die Langeweile vertreibende Lesesucht? — 16. Lob der Wissenschaften (nach Cicero pro Archia poeta). — 17. Lessing's Gedankengang bei der Erörterung des Wesens der Fabel.

Achte Classe.

1. Ästhetische Analyse der Ode Klopstock's die Frühlingsfeier. — 2. Ästhetische Analyse der in Klopstock's Messiade (II. Gesang) vorkommenden Episode Samma's Befreiung. — 3. Rom's Weltherrschaft im Mittelalter. — 4. Böse Gesellschaften verderben gute Sitten. — 5. Allgemeine Beziehungen der Glocke zum menschlichen Leben — nach Schiller's Lied von der Glocke. — 6. Begriff der Freundschaft. — 7. Böse Menschen haben keine Lieder (Seume). — 8. Werth der Selbstkenntniß in psychologischer und moralischer Hinsicht. — 9. Sind Leidenschaften wirklich nur Krankheiten der Seele? — 10. Einfluß der dramatischen Kunst auf ästhetische Bildung. — 11. Philotas, Charakterschilderung nach Lessing. — 12. Charakterschilderung der in Schiller's Iphigenie vorkommenden handelnden Personen. — 13. Ästhetische Analyse deß Göthe'schen Gedichtes der Wanderer. — 15. Trennungen im menschlichen Leben, Betrachtungen eines Abiturienten. — 15. Was verdankt die Welt der merkantilischen Thätigkeit? (Maturitätsprüfungs-Arbeit). — 16. Exzerpte aus Schiller's Werken, besonders aus dem Aufsatz »Ueber naive und sentimentalische Dichtung,« zum Behufe eines leichteren Verständnisses der Hauptbegriffe der poetischen Kunstgattungen.

II. Lehrkörper.

Nachdem am Schlusse des Schuljahres 1850—51 aus dem Lehrkörper die Mitglieder Herr Heliodor Philipp, Herr Christin Siegl, Herr Dr. Marcell Jenisch, Herr Johann Nep. Neußer, und der Supplent Herr Joseph Krumhaar zu anderweitigen Bestimmungen ausgeschieden und für die dadurch erledigten Stellen von dem hohen k. k. Unterrichtsministerium vier definitive Berufungen neuer Lehrkräfte erfolgt waren, gehörten zum Lehrkörper für die vorgenannten obligaten Lehrgegenstände während des abgelaufenen Schuljahres, indem die noch unbesetzte Lehrkanzel der Physik im Obergymnasium der Akademie-Direktor Herr Dr. Heinrich Demel provisorisch zu verwalten sich freundlichst bereit gefunden hatte, außer diesem und dem berichterstattenden Gymnasial-Direktor Dr. Aloys Capellmann, die nachfolgenden Mitglieder:

3. Herr Dr. Herrmann Suttner, Professor der ehemaligen philosophischen Classen.
4. Herr J. Benedikt Albrecht, Professor der ehemals s. g. Humanitäts-Classen.
5. der Professor der Mathematik und Akademie-Direktionsadjunkt Herr Johann N. Lobpreis.
6. der Lehrer des Lateinischen und Deutschen im Untergymnasium Herr Ignaz Hradil.
7. der Lehrer des Lateinischen, Griechischen und der Mathematik im Untergymnasium Herr Fabian Mathia.
8. Herr Dr. Engelbert Prangner, Supplent für die Naturgeschichte.
9. Herr Franz Stanĕk, Supplent für Griechisch und Latein in der 4. und 5. Classe.
10. Herr Aloys Morawitz, Supplent für das Deutsche in der 3. Classe.

Dazu die vier neu ernannten Lehrer:

11. Herr Franz Xaver Richter, Lehrer am Obergymnasium zu Brünn, durch h. Ministerialdekret vom 23. März 1851 für das Theresianum ernannt.
12. Herr Ignaz Winter, Doktor der Philosophie und Humanitäts-Lehrer am Gymnasium zu Znaim, und
13. Herr Johann Ptaschnik, Gymnasialsupplent am Gymnasium zu Brünn, beide durch h. Ministerialdekret vom 14. August 1851 für das Theresianum ernannt.
14. Herr Dr. Anton Gruscha, Cooperator der Pfarre St. Leopold in der Leopoldstadt in Wien, durch h. Ministerial-Dekret vom 28. August 1851 für das Theresianum ernannt.

III. Lehrer für die nicht obligaten Lehrgegenstände.

Außer den s. Nro. I. angeführten für alle Schüler des Gymnasiums obligaten Lehrgegenständen wurden folgende noch, für die Zöglinge der Theresianischen Akademie zum Theil auch obligate, für die Externen aber nur fakultative Lehrgegenstände gelehrt.

1. Böhmisch in zwei Abtheilungen in je 2 wochentlichen Stunden von Herrn Ignaz Hradil.
2. Ungarisch in 2 Abtheilungen in je 2 Stunden von Herrn Emerich Homoky.
3. Polnisch in 2 Abtheilungen in je 2 Stunden von Herrn Johann Hofstetter.
4. Italienisch in 2 Abtheilungen in je 3 Stunden von Herrn L. Fornasari Edl. von Verce.
5. Französisch in 3 oberen Abtheilungen in je 3 Stunden von Herrn Louis Lacombe, in 2 untern Abtheilungen in je 3 Stunden von Herrn Emanuel van Demerghel.
6. Zeichnen für die Zöglinge der Theresianischen Akademie von den Herren Ludwig Steiner und Johann N. Mayer, für die Externen von Herrn Franz Sauer.
7. Die gymnastischen Uebungen wurden geleitet von Herrn Rudolph Stephany.

Der Kirchengesang und regelmäßige Uebungen für denselben wurden mit freundlichster Bereitwilligkeit geleitet von dem hochw. Herrn Mathias Hartig, Präfekt an der Theresianischen Akademie, in letzterer Zeit auch ein regelmäßiger Gesangunterricht in zwei Abtheilungen von demselben damit verbunden.

B. Lehrmittel-Sammlungen.

Die Theresianische Bibliothek hat während dieses Schuljahres durch Anschaffung für ihre verschiedenen Zwecke theils aus dem direkten jährlichen Fonde, theils aus den Inscriptionstaxen für die Gymnasial-Abtheilung besonders, folgenden Zuwachs erhalten:

1. Pauly, Real-Encyclopädie der klassischen Alterthumswissenschaft. Lief. 129—137. — 2. W. Eisenlohr, Lehrbuch der Physik. 6. Aufl. — 3. Uebersetzungen griechischer Dichter. H. 25—45. — 4. Cuendias, Spanien und die Spanier. H. 17—24. — 5. Stubenrauch's Verwaltungsgesetzkunde. Lief. 1—10. — 6. Krünitz ökonomisch-technische Encyclopädie. Bd. 206—209. — 7. Würth's Strafproceßordnung. — 8. Winiwarter's bürgerliches Gesetzbuch. 2. Aufl. 5 Bde. — 9. Fr. Steger's Supplement zu allen Ausgaben der allgem. Geschichte Rottek's. 10. Bd. — 10. Briefe über Alex. von Humboldt's Kosmos dritten Bd. — 11. Nagler's Künstler-Lexicon. 21. Bd. und 1. Lief. von Bd. 22. — 12. Geschichte des deutschen Adels von Stranz. — 13. Beitzke, die Alpen, ein geographisch-historisches Bild. 2. Ausg. — 14. Andrée, Amerika. Lief. 9, 10. — 15. Rauch's parlamentarisches Taschenbuch, Lief. 1—5. — 16. Smee, Elemente der Electro-Metallurgie. — 17. Heyse, ausführliches Lehrbuch der deutschen Sprache, neu bearbeitet. 4 Bde. — 18. Bromme, Atlas zu Alex. v. Humboldt's Kosmos. Lief. 1—3. — 19. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 7, 8. — 20. Savigny, Obligationsrecht und Quellen sammt Sachregister. — 21. Ahrens, Rechtsphilosophie. 4. Aufl. — 22. Ressel's Geschichte der neuesten Zeit. Lief. 3—5. — 23. Bermann, österr. biographisches Lexicon. H. 1, 2. — 24. Valentini, italienisches Wörterbuch. 2 Bde. — 25. Rituale romanum. — 26. Moznik's Mathematik. 2. Aufl. 3 Bde. — 27. Wachsmuth, allgemeine Culturgeschichte. 2. Theil. — 28. K. H. Groß, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft. — 29. Plinii Secundi historiæ naturalis libri 37 vol. V. — 30. Marbach, physikal.

Lexicon. Lief. 15—18. — 31. Koberstein, Geschichte der deutschen National-Literatur. 2. Abth. — 32. Humboldt's Kosmos. 3. Bd. 2. Abth. — 33. Poggendorf, Annalen der Physik. J. 1852, sammt Ergänzungen. — 34. Gaspey, englische Conversations-Grammatik. — 35. O. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde. Lief. 1, 2. — 36. Al. Fröhlich, Staatsrechnungswissenschaft. — 37. Schubert, Geschichte der Natur. 3. Aufl. — 38. Murchard, recueil général. Bd. 7, 8. — 39. Nemzeti Königytär, National-Bibliothek. — 40. Vollständiges Taschenbuch der Chemie von Lehmann, 5. Aufl. — 41. Fischer, Lehrbuch der mechanischen Naturlehre, bearbeitet von August, 2 Bde. — 42. Peschel, Lehrbuch der Physik. — 43. Schlömilch, Handbuch der algebraischen Analysis. 2. Aufl. — 44. R. J. Hauer, politisch-statistische Uebersicht der Veränderungen in der Verfassung der österr. Monarchie. — 45. Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie. — 46. Müller, Fortschritte der Physik. Lief. 7—10. — 47. Klotz, Handwörterbuch der lat. Sprache. 6. Lief. — 48. Leipziger Repertorium der Literatur J. 1851 und 1852. 8 Bde. — 49. J. Minkwitz, illustrirtes Taschenwörterbuch der Mythologie. Lief. 1—3. — 50. Löwenberg's historisch-geographischer Atlas. 1. Lief. — 51. Anhang und alphabetisches Waarenverzeichniß zum allgemeinen österr. Zolltarif von 1851. — 52. Umriß der italien. doppelten Buchhaltung von Geyer. 3. Aufl. 2 Bde. — 53. Bird's englische und deutsche Gespräche. — 54. Heßler's Physik. 5. Heft. — 55. Fresenius, Anleitung zur qualitativen chemischen Analyse. — 56. Öttinger, Wahrscheinlichkeitsrechnung. — 57. Kurz, Geschichte der deutschen Literatur mit Proben. Lief. 1—6. — 58. Dunker, Geschichte des Alterthums. 1. Bd. — 59. Bozzi, Conversations-Taschenbuch der italien. Sprache. — 60. Fornasari, Sammlung deutscher und italienischer Verordnungen. — 61. Thom. Macaulay, The history of England. 3 Bde. — 62. Palacky, Geschichte von Böhmen. 3. Bd. — 63. Grimm, deutsches Wörterbuch. Lief. 1, 2. — 64. Pouillet Müller, Physik. 4. Aufl. Lief. 1—3. — 65. Berghaus, physikalischer Atlas. — 66. Melford, gemeinnütziges englisch-deutsches phraseologisches Handwörterbuch. — 67. Graff, Entstehung der österr. Monarchie übersichtlich dargestellt. — 68. Das österr. Strafgesetzbuch vom Jahre 1852. — 69. Frühwald, Handbuch des österr. Strafgesetzes.

An Geschenken hat dieselbe erhalten: 1. Album, zum Besten der durch die Ueberschwemmung Verunglückten in Böhmen, 2 Exemplare, 1 von Sr. Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister, und 1 von der h. Statthalterei. — 2. Allgemeine Bibliographie für Deutschland, von der Greß'schen Buchhandlung. — 3. Allgemeines Reichsgesetz und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich, J. 1852, vom h. Unterrichtsministerium. — 4. Allgemeines Reichsgesetz für alle Länder und in allen Sprachen der österreichischen Monarchie, vom Herrn Ministerialrath Jos. Edlen v. Bergenstamm. — 5. Von der k. k. geologischen Reichsanstalt: Jahrbuch derselben. — 6. Von der h. Statthalterei: Österr. botanisches Wochenblatt, 1. Jahrg., von Al. Skafitz.

Für die Gymnasial-Abtheilung wurde besonders gekauft: 1. Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. Jahrgang 1852. — 2. Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft. Jahrg. 1852. — 3. Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik. Jahrg. 1853. 3 Bde. — 4. Zeitschrift für das Gymnasialwesen, Jahrg. 1852. — 5. Taciti opera ad. Walther. 4 Bde. — 6. Lexicon Taciteum, von Böttticher. — 7. Tacitus, übersetzt von Böttticher. 4 Bde. — 8. Grundriß der römischen Literatur von Bernhardy. 2. Bearb. — 9. Titi Livii libri XXI. et XXII.v. Fabri. — 10. F. Plinii Caecilii Secundi epistolarum libri X, von Seibt. — 11. Sophocles von Schneidewin. Bd. 1—4. — 12. Geschichte der homerischen Poesie, v. J. T. Lauer. — 13. Lünemann's Wörterbuch zu Homer's Odyssee, v. Horn. — 14. Lucianus ex recensione Caroli Jacobitz voll. I—IV. — 15. Arrian's Anabasis, v. Sintenis. — 16. Leitfaden der Geschichte der griechischen Literatur, v. Hormann. — 17. Sophoclis Antigone, v. Böckh. — 18. Plutarchi vitæ parallelæ, v. Sintenis. — 19. Plutarchi vita Solonis ed. Westermann. — 20. Plutarchi consolatio ad Apollonium ed. Usterius. — 21. Doctor. hominum commentaria in Plutarchi vitt. Demosth. et Ciceron. ed. Frotscher. — 22. Herodot, erklärt v. W. H. Lhardy.

1. Lief. — 23. Demosthenes der Staatsmann und Redner, v. Sölti. — 24. Die schwierigsten Lehren der griechischen Syntax, v. Ed. Wunder. — 25. Die deutsche Nationalliteratur der Neuzeit, v. D. Barthel. — 26. Deutsche Dichterhalle des 19. Jahrhunderts, v. J. Scheuckel. — 27. Gottfried Hermann's pädagogischer Einfluß, v. K. F. Ameis. — 28. Lehrbuch der deutschen Prosodie und Metrik, von Joh. Minckwitz, 2. Ausgabe. — 29. Böckh's Staatshaushaltung der Athener nebst Verbesserungen und Nachträgen mit Register. 2. Ausgabe. — 30. Niebuhr's Vorträge über alte Geschichte. 3 Bde. — 31. Desselben Vorträge über alte Länder und Völkerkunde. — 32. Das fränkische Reich nach dem Vertrage von Verdun, v. Wenck. — 33. Handbuch der Statistik des österr. Kaiserstaates von Jos. Hain. — 34. Graff's Entstehung der österreichischen Monarchie. — 33. Gregor v. Tours und seine Zeit, v. Löbell. — 36. Elementa doctrinæ metricæ, v. Gottfr. Herrmann. — 37. Griechische Schulgrammatik, v. G. Curtius. — 38. Österr. Volkskalender für 1852.

An Geschenken erhielt dieselbe: 1. Von dem hohen vorgesetzten Unterrichtsbehörden: Album, zum Besten der durch die Ueberschwemmung im Frühjahre 1845 in Böhmen Verunglückten. Wien 1845. — 2. P. W. Forchhammer's Karte und Beschreibung der Ebene von Troja. — 3. Astronom. meteorolog. Jahrbuch für Prag, Jahrg. 1842—1845. — 4. Von der k. k. geologischen Reichsanstalt: das Jahrbuch derselben. 2. Jahrg. 1851. — 5. Von der kais. Akademie der Wissenschaften: Sitzungsberichte beider Classen, vom Jahrg. 1851 an; dazu archäologische Analekten von J. Arneth; von der historischen Classe noch: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen sammt Notizenblatt. 6. Von Herrn Hofbuchhändler Braumüller: die vorhergegangenen Bände von den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften. — 7—9. Von einem Ungenannten: Historisch-geographisches Tableau des österreichischen Kaiserstaates von Häufler, ferner Kunst und Alterthum im österr. Kaiserstaate geographisch dargestellt, und Olympia oder Darstellung der großen olympischen Spiele nebst der Dactyliothek, von Augustus bis Augustulus. — 10. 11. Von Herrn Professor Grauert: M. T. Ciceronis orationes ed. Schultz, und das Programm v. Gymnas. zu Soest, 1843. — 12. 13. Von einem Ungenannten: Ammonii Alexandrini quæ et Tatiani dicitur harmonia evangeliorum, und S. Joannis Chrysostomi homilia in ramis palmarum, slovenice, latine et græce. — 14—17. Von Herrn Dr. Winter: Hauser's analytische Abhandlung der Anfangsgründe der Mathematik. — Kohlaß theoretisch-praktische Rechenkunst. — Baumgartner's Naturlehre in ihrem gegenwärtigen Zustande. — Dattlers Elementa physicæ mathem. experimentalis. — 18. Von Herrn Supplenten Stanèk: Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft. Jahrg. 1844. — 19. 20. Von einem Ungenannten: Catalogus codicum philologicorum bibliothecæ palatinæ Vindobonensis, dig. Stephanus Endlicher. — Analecta grammatica maximam partem anecdota. — 21. Von Herrn Winiker, Buchhändler in Brünn: Einige Briefe des M. T. Cicero, aus den Jahren 704—706. — 22. 23. Vom Herrn Verleger Univers. Buchhändler Fr. Beck: Ausführliche lateinische Grammatik von M. Schinnagl, und Vaniček's Handbuch der österr. Vaterlandskunde. — 24. Von der Verlagsbuchhandlung: Hillardt's Geometrische Wandtafeln für Untergymnasien. — 25—27. Von einem Ungenannten: Briefe über Göthe's Faust, v. M. Enk. — Ueber deutsche Zeitmessung mit einem Anhange über die tragischen Versmaße. — Fragmenta theotisca versionis antiquissimæ Evangelii St. Matthaei et aliquot homiliarum. — 28—33. Von Herrn Dr. Ant. Kraitschek aus Pottendorf: Beneke's Psychologie, Prestel's ebene und sphärische Trigonometrie, Appeltauer's Elementar-Mathematik, 2 Theile, Schirlitz's Methodik der lateinischen Stilübungen, Grotefend's Materialien zu lateinischen Stilübungen; Lürch, geologische Wandtafeln.

Für die Schüler-Bibliothek*) insbesondere: Von Herrn Professor Albrecht: John Gillies Geschichte von Altgriechenland, aus dem Englischen übersetzt, 11 Theile; die Lusiade des Camoens,

*) Der Berichterstatter hat nämlich im verflossenen Schuljahre unter diesem Namen, im Einverständnisse und unter freundlicher Unterstützung von Seiten des Lehrkörpers, eine Sammlung nützlicher Bücher anzulegen getrachtet, aus welcher

2 Theile, Buttmann's griechische Schulgrammatik, 5. Aufl. — Von Herrn Dr. Winter: der Genius am Grabe, Briefe an Georg von Münch; die Blumenglocke, eine Sammlung jugendlicher Gedichte von Anton Kasper; Kurze allgemeine Weltgeschichte von Johann Generich; Universæ phraseologiæ latinæ corpus congestum a P. Franc. Wagner; C. sallustii Crispi bellum Catil. et Jugurth. mit deutschen Noten; Cornelii Nepotis vitæ excell. imperatorum cum notis etc. denuo ed. Em. Th. Wagner; Lehrbuch der Algebra für den ersten Unterricht von Dr. L. Brisker. — Von Herrn Dr. Prangner: Handbuch zum Bestimmen der Mineralien nach Dufrenoy; der Geist in der Natur, von Hans Christ. Örsted. — Von d. Abiturient. Ernst Battlogg: Friedrich von Schiller's ausgewählte Werke in 29 Bänden; Kehreins Proben der deutschen Poesie vom 14. bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts. — Von Otto Wiltschka: Sammlung deutscher Beispiele zur Bildung des Stils, 2 Bände; Süpfle's Materialien zu latein. Stilübungen für mittlere Classen; Ciceronis orationes pro Fonteio, Cæcina, lege Manilia, ed. Nobbe; Ciceronis de officiis libri III, ed. Nobbe; Phædri fabulæ a Joanne Scheffer Argentoratansi comp. (ohne Titel); C. J. Cæsaris commentarii de bello civili ed. Koch; Elementargrammatik der griechischen Sprache, von Kühner; Homeri Ilias, von Koch, 2 Theile; Sophoclis Oedipus Coloneus ed. Dindorf; Xenophontis Memorabilia ed. Tauchnitz. — Von d. Abitnrient. Ed. Venoni: Corn. Taciti opera, v. Weise, 2 Bde; Homeri Ilias, edit. stereotypa, tom I. Platonis opera N. 1 (Euthyphro, Apolog. u. Crito), N. 2. (Phaedo) ed. Stallbaum; Demosthenis orationes, tom I., ed. stereot.; Kühner's griechische Elementargrammatik. — Von d. Abiturient. Alex. v. Merey: Kühner's griechische Elementargrammatik; Corn. Taciti opera, v. Weise; Homeri Ilias ed. Koch part. I u. II; Religionsgeschichte des alten Bundes für die 1. Humanitätsklasse; Lehrbuch der neuesten Geographie für die Gymnasien, 1. Theil, österreichischer Kaiserstaat; Deutsches Lesebuch für die obern Classen, v. Mozart, 1. Bd. — Von d. Abiturient. Max Hörmann: Chrestomathia latina in usum auditorum philosophiæ. — Von d. Abiturient. v. Prunkul: Zindl's Arithmetik 2 Theile; Homer's Werke, v. Voß, 1. Theil Ilias; Methodische Schule der Naturgeschichte, von Otto Volger 1., 2., 3., 4. Lieferung; Ahn's französisches Lehrbuch. — Von Herrn Dr. Ant. Kraitschek aus Pottendorf: Crusius Wörterbuch zu Xenophon's Memorabilien; Schwarz's Anleitung zur latein. Verslehre; Blume's Uebungen zum Uebersetzen in's Griechische; Buttmann's griechische Schulgrammatik; Moore's Wanderungen; Forster's Reise-Abenteuer.

Für diese reichen und schätzbaren Gaben beehre ich mich, im Namen der Anstalt den ergebensten Dank auszusprechen.

Von dem Berichterstatter wurde der Bibliothek außer einigen kleinen Monographien die lateinische Grammatik von C. Richard, Göttingen 1847, zugewendet.

Für die physikalische Sammlung wurde angeschafft: 1. Ein Durchschnitt einer Watt'schen Dampfmaschine. — 2. Eine Fallmaschine neuester Construktion. — 3. Ein Morse'scher Schreibapparat sammt Relais. — 4. Mehrere Stücke schnell gekühlter Gläser von verschiedener Form. — Mehrere größere und kleinere Apparate wurden umgestaltet.

---

den reiferen Schülern geeignete Schriften zur Förderung ihrer wissenschaftlichen, sittlichen und religiösen Bildung überhaupt, den besonders würdigen dürftigen Schülern die nöthigen Schulbücher lehnweise zum Gebrauche übergeben werden könnte. Viele Gönner und Freunde der Jugendbildung haben zur Begründung einer solchen Bibliothek recht schätzbare Beiträge geliefert, wofür ich im Namen der ganzen Anstalt hiermit gebührenden Dank sage. Geeignete Gaben, mögen sie in passenden Schriften selbst oder in Geldbeiträgen zur Anschaffung solcher oder zur nöthigen Einfassung und Unterhaltung derselben bestehen, werden zu jeder Zeit mit dem schuldigen Danke von der Anstalt angenommen werden.

C. Verordnungen der hohen vorgesetzten Behörden.

1. Zur Regelung des früher schon verordneten Programmenaustausches mit den kön. preußischen Gymnasien, vom 6. Aug. 1851. — 2. Den Examinanden der Maturitätsprüfung, welche noch vor Abhaltung derselben ihre bezüglichen Gesuche um Aufnahme in die theologischen Studien an die hochw. bischöflichen Ordinariate einzureichen veranlaßt sind, soll das entsprechende Semestralzeugniß, jedoch ohne Bezeichnung der allgem. Fortgangsclasse ausgestellt werden. Erlaß vom 30. Aug. 1851. — 3. Bedingungen der Befreiung von der Abstellung zum Militär für Studirende, Erlaß vom 6. Nov. 1851. Nr. 2390/2130. — 4. Andeutungen über Beurtheilung der Schülerleistungen, vom 6. Dezember 1851. — 5. Neues Gesetz über Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes, mit der Bestimmung, daß die Nichtbefreiten jedesmal im ersten Monate des Semesters dasselbe zu zahlen haben, und daß der Genuß eines Stipendiums nicht nothwendig die Befreiung vom Unterrichtsgelde zur Folge habe. Vom 1. Jan. 1852. — 6. In die Maturitätszeugnisse derjenigen, welche die betreffende Prüfung mit Auszeichnung bestanden haben, soll die bestimmte Bezeichnung: »Mit Auszeichnung entsprochen« aufgenommen werden. Vom 7. Jan. 1852. — 7. Stigmographische Wandtafeln für den geometrischen Anschauungsunterricht sammt dazu gehörigem Texte und Uebungsmateriale von Dr. Hillardt zur sofortigen Anwendung empfohlen. Erlaß vom 3. April 1852. — 8. Weisungen über den deutschen Unterricht im Allgemeinen und über die Themata zu deutschen Aufsätzen insbesondere zur Vermeidung einer vielfach verfehlten Richtung. Erlaß vom 16. Mai 1852.

D. Statistik.

Die Zahl der Schüler sämmtlicher Classen betrug am Anfange des Schuljahres:

In der	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII. Classe.	Zusammen:
a) akademische Zöglinge:	9	11	8	10	11	11	15	8	83
b) Externen:	6	31	30	18	10	9	6	21	131

Dazu sind im Laufe des Schuljahres neu aufgenommen worden:

In die	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII. Classe.	Zusammen:
a) akademische Zöglinge:	10	1	1	2	2	1	1	—	18
b) Externen:	47	12	8	6	5	8	10	6	102

Gesammtzahl: In der	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII. Classe.	Zusammen:
a) akademische Zöglinge:	19	12	9	12	13	12	16	8	101
b) Externen:	53	43	38	24	15	17	16	27	233
Summe:	72	55	47	36	28	29	32	35	334

Von diesen sind im Laufe des Schuljahres abgegangen:

Aus der	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII. Classe.	Zusammen:
a) akademische Zöglinge:	—	—	1	2	1	—	—	2	6
b) Externen:	3	2	4	3	4	2	5	7	30
Summe:	3	2	5	5	5	2	5	9	36

Es wurden also gegen Ende des Jahres noch gezählt:

In der	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII. Classe.	Zusammen:
	70	53	41	31	23	27	27	26	298

Von den Externen waren eingeschrieben:

In der	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII. Classe.	Zusammen:
a) als Privatisten:	5	2	2	2	—	1	—	2	14
b) als öffentliche Schüler:	48	41	35	23	15	16	16	25	219

Von diesen letzteren (lit. b) waren im 1. Semester 81, im 2. Semester 45 von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreit, außerdem 14 Stipendisten.

Aus der 8. Classe unterzogen sich drei am Schlusse des ersten Semesters der Maturitätsprüfung und erhielten das Zeugniß der Reife und studiren an der Universität in Wien Jurisprudenz:

1. Eduard Benoni, aus Hoschtitz in Böhmen, katholisch, 18 Jahre alt.
3. Milan Marincovics, aus Karlowitz in Syrmien, griech. nichtunirt, 21 Jahre alt.
3. Alexander von Merey, Zögling der k. k. Ther. Akad., katholisch, 18 Jahre alt.

Gegen das Ende des ersten Semesters unterzogen sich von den 26 öffentlichen Schülern der 8. Classe 25 der schriftlichen Maturitätsprüfung, von diesen wurde einer durch Krankheit gehindert auch an der mündlichen Prüfung Antheil zu nehmen, zwei andere verschoben ihre Prüfung auf einen weiteren Termin, 22 wurden am 26., 29. und 30. Juli unter dem Vorsitz des k. k. n. ö. Schulrathes, Herrn Carl Enk von der Burg mündlich geprüft; und von diesen erhielten folgende 18 das Zeugniß der Reife, und zwar die sub Nr. 4, 5, 8, 10, 11, 15 und 17 mit Auszeichnung:

1. Anders Anton, aus Porstendorf in Mähren, katholisch, 20 Jahre alt.
2. Battlogg Ernest, aus Pisino in Istrien, katholisch, 19 J. alt.
3. Fried Moritz, aus Gitschin in Böhmen, Israelit, 19 J. alt.
4. Ritter von Henneberg Eduard, aus Danzig, katholisch, 19 J. alt, Zögling der Theres. Akademie.
5. von Jastrzebski Valerian, aus Lowczowek in Galizien, kath., 17 J. alt, Zögl. d. Theres. Akademie.
6. Leeder Georg, aus Horschau in Böhmen, katholisch, 20 J. alt.
7. von Lilienheim Emil, aus Wien, katholisch, 18 J. alt, Zögling der Ther. Akademie.
8. Meyer Joseph, aus Wien, katholisch, 18 J. alt.
9. Milancovics David, aus Dalja in Slavonien, griech. nichtunirt, 19 J. alt.
10. Ritter von Niewiadomski Julius, aus Drahobycz in Galizien, katholisch, 19 J. alt, Zögling der Ther. Akademie.
11. Pachmann Camill, aus Wien, katholisch, 18 J. alt.
12. Graf von Porcia Ferdinand, aus Buzzolo in der Lombardei, katholisch, 18 J. alt, Zögling der Theres. Akademie.
13. Ruvaracz Johann, aus Mitrowitz in Syrmien, griech. nichtunirt, 20 J. alt.
14. Sax Marcus, aus Göding in Mähren, Israelit, 19 J. alt.
15. Ritter Speil von Ostheim Albert, aus Weisöhlhütten in Mähren, katholisch, 19 J. alt.
16. Teller Seligmann, aus Prag in Böhmen, Israelit, 21 J. alt.
17. Toff Leopold, aus Bistritz in Mähren, Israelit, 21 J. alt.
18. Wesely Franz, aus Pawlow in Böhmen, katholisch, 20 J. alt.

Von diesen 18 wird der s. n. 6 Theologie, die s. n. 3, 14, 16—18 Medicin, der s. n. 13 Philosophie und Geschichte, die übrigen Jurisprudenz studiren, und zwar alle in Wien.

E. Chronik.

Die kirchliche Eröffnung wurde begangen am 1. Okt. 1851 mit dem feierlichen Heiligen-Geistamte durch Se. Hochwürden den infulirten Prälat Herrn Joh. Nep. Ebneter, fürsterzbischöfl. Consistorialrath und Domdechant an der Metropolitankirche zu St. Stephan. Nachdem an diesem Tage noch der Lektionsplan des eröffneten Schuljahres allen Classen mitgetheilt worden war, begann am folgenden Tage der regelmäßige Gottesdienst um $7\frac{1}{2}$ Uhr, und nach demselben der regelmäßige Unterricht. An Sonn- und Feier-Tagen wurde der Gottesdienst um 8 Uhr eingeleitet mit einer Exhorte, für das Untergymnasium durch den h. w. akademischen Präfekten Herrn Fulgens Zeemann, für das Obergymnasium durch den Religionslehrer Herrn Dr. Gruscha.

Am 20. und 21. Okt. 1851 Vigilien und feierliches Gedächtniß-Traueramt für Se. in Gott ruhende Majestät Kaiser Karl VI., am 28. und 29. November für Ihre i. G. r. Majestät Kaiserin Maria Thersia, am 1. und 2. März 1852 für den hochseligen Kaiser Franz I.

Die katholischen Schüler wurden während des Schuljahres fünfmal zur h. Beichte und Communion geführt, und dazu im Juli auch zur gemeinschaftlichen Theilnahme an dem vom heil. Vater angeordneten Jubiläum.

Am 2. Dezember feierlicher Gottesdienst zum Jahrgedächtniß der Thronbesteigung Sr. k. k. apostolischen Majestät Franz Joseph I.

Im Januar sowie auch im Juni d. J. wurde die Anstalt von dem k. k. n. ö. Schulrath und Gymnasialinspektor Herrn Carl Enk von der Burg mit einer umfassenden Revision beehrt.

Mit freudiger Theilnahme wollen wir hier auch einer hohen Auszeichnung gedenken, welche durch Zuschrift vom 3. Febr. d. J. einem an der Anstalt wirkenden Lehrer bekannt gegeben wurde: Se. k. k. apostolische Majestät haben nämlich das von Herrn L. Fornasari Edl. da Verce, Professor der italienischen Sprache, verfaßte Werk »Conversationsgrammatik der italienischen Sprache« a. g. anzunehmen und demselben aus diesem Anlasse die goldene Medaille für Wissenschaft und Kunst zum Geschenke zu bestimmen geruht.

Nachdem das erste Semester, mit einer Unterbrechung des Unterrichtes von wenigen Tagen um Weihnachten, ohne weitere Störung desselben am 21. Februar zu Ende geführt und nach Abhaltung nöthiger Prüfungen einiger Privatisten und neuaufzunehmender Schüler während der Faschingsfeiertage das zweite Semester mit dem 1. Mai eröffnet worden war, schied erstens Herr Dr. Schwippel, der als Supplent während des ersten Semesters die Physik in der vierten Classe gelehrt hatte, nach bestandener Lehramtsprüfung aus dem Lehrkörper aus um an dem Gymnasium zu Olmütz eine Lehrerstelle zu verwalten, und sah zweitens am 8. März Professor Dr. Suttner durch ein Beinübel sich genöthiget seinen Unterricht auszusetzen, worauf die sämmtlichen Mitglieder des Lehrkörpers, aus aufrichtiger Theilnahme für ihren sehr geachteten Collegen sowohl als in der Absicht jede Störung des Unterrichtes möglichst zu verhüten, zur stellvertretenden Uebernahme einzelner Stunden sich willigst bereit erklärten. Leider ist eine völlige Heilung des Uebels noch nicht erfolgt und hat die Vertretung bis zum Ende des Schuljahres fortdauern müssen; jedoch hat der Leidende in dem lebendigsten Interesse an dem Wohle der Schule und in dem Bedürfnisse pädagogischwissenschaftlicher Beschäftigung zu seiner eigenen Genugthuung selbst auf dem Krankenlager die Revision der schriftlichen Arbeiten fortzuführen gewünscht. Der Schule und unserem aufrichtig geliebten Collegen selbst wünschen wir vom Herzen dessen baldige völlige Genesung.

In der Charwoche wurden zur Vorbereitung auf die österliche h. Beicht und Communion während dreier Tage die üblichen geistlichen Exercitien gehalten. Die Osterferien begannen darauf mit dem 8. April und dauerten 14 Tage hindurch.

Am 17. Mai versammelte sich das Gymnasium zu einem feierlichen Trauergottesdienste für den am 8. dess. Monats verstorbenen Rektor des Untergymnasiums in Mährisch-Trübau, den h. w. Herrn Dr. Marcell Jenisch, der bis zum Ende des Schuljahres $18^{50}/_{51}$ als Religionslehrer am Theresianum eifrig und liebevoll gewirkt, aber schon während dieses letzten Jahres heftige Krankheitsanfälle zu erleiden gehabt hatte. Die hiesige Anstalt wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Am Schluße des Schuljahres, Ende Juli, sollten höherer Genehmigung zufolge während zweier Tage öffentliche Prüfungen aller Classen Statt finden: durch die unvermeidliche Verlegung der Maturitätsprüfung auf die letzten Tage des Juli und durch besondere örtliche Verhältnisse wurde die Abhaltung jener öffentlichen Prüfungen und die von dem Direktor in Verbindung mit Vertheilung der Semestralzeugnisse beabsichtigte feierliche Entlassung der Abiturienten für dieses Jahr unausführbar gemacht. So wurden denn am 31. Juli, nach Abhaltung des feierlichen Dankamtes durch Se. Hochwürden den infulirten Domdechanten Herrn Joh. Nep. Ebneter und nach vorangegangener Erhorte des h. w. Religionslehrers an das versammelte Gymnasium, durch den Direktor die Semestralzeugnisse und die Versetzungen in die respektiven folgenden Classen veröffentlicht und darauf die Wirksamkeit des Lehrkörpers für das beendigte Schuljahr mit Abhaltung der Schlußconferenz nach §. 112. n. 3. des Organisationsentwurfes für die österr. Gymnasien geschlossen.

Wenn der Lehrkörper nach Abschluß des Jahres mit einiger Befriedigung auf dasselbe glaubt zurückblicken zu dürfen in Beziehung auf den Fleiß und die sittliche Haltung der Schüler und namentlich auch auf die Ausdauer der Aufgenommenen bis zum Ende der Arbeiten, besonders in Vergleichung mit dem vorangegangenen Jahre, in welchem eine größere Zahl solcher sich eingefunden hatte, denen bei allerdings mangelhaften Kenntnissen vorzüglich der ernste Wille und die Kraft der Ausdauer fehlte, die daher bald nach einem großentheils müßigen Aufenthalte wieder ausscheiden mußten. so können wir doch nicht umhin, wofern wir die ganz unerläßlichen Erfordernisse für die Bildung der Jugend zur strengen Ordnung und zu segensreicher Thätigkeit erfüllen, wofern wir dem unseren Bestrebungen vorgesteckten Ziele möglichst uns nähern sollen, zu diesem Zwecke im Einzelnen alle mögliche Unterstützung von Seiten der häuslichen Leitung zum gemeinschaftlichen Wirken mit der Schule in Anspruch zu nehmen, ohne welches Zusammenwirken der größte Theil unserer Bestrebungen fruchtlos bleiben wird. Mögen die Eltern der Schüler und, wem sonst die häusliche Leitnng derselben übertragen ist, doch mit aller Sorgfalt wachen, daß die Jugend strenge Ordnung befolge im Besuche der Schule und Kirche, weder um halbe Stunden zu früh zur Schule aus dem Hause hinwegeile um müßig zu gehen oder Schlimmeres zu üben, noch zu spät in derselben erscheine zu ihrem und Anderer Nachtheil, mögen sie besonders nicht gestatten, daß die Jugend zu bloßen Vergnügungen und aus anderen unwichtigen Veranlassungen irgend von der Ordnung abweiche, mögen sie genau sich unterrichten, zu welchen Stunden des Tages die Schule ihre Anwesenheit fordert und zu welchen sie wieder der häuslichen Leitung angehören sollen, und in dieser Beziehung stets versichert sich halten von der strengsten Einhaltung der einmal vorgezeichneten Ordnung der Schule, und nicht etwa durch leichtsinnige Mittheilungen der Jugend sich zu dem Glauben verleiten lassen, in der Schule selbst sei an diesem oder jenem Tage die Ordnung verletzt worden. Mögen sie endlich auch darauf mit aller Sorgfalt bedacht sein, daß, wo sie noch eine wissenschaftliche häusliche Leitung nöthig erachten, diese nicht vielmehr zum Verderben als zum Heile ihrer Kinder gewählt werde! Ist eine solche Leitung nicht geeignet zu immer größerer Selbständigkeit im Thuen und Denken zu bilden, so ist sie verderblich, die Jugend wird immer mehr unter derselben verkümmern.

Das neue Schuljahr beginnt mit dem 16. September, an welchem Tage die noch vorzunehmenden Versetzungs- und Aufnahme-Prüfungen Statt finden werden. Zur Annahme der neuen Anmeldungen ist der unterzeichnete Direktor am 13. — 15. September bereit.

Dr. **Capellmann.**

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
354 37AL1R C001
DER ROMISCHE SENAT WIEN
3 0112 023596601